

CHRISTIANE GERSTETTER UND ALEXANDER KAMIETH

UNTERNEHMENSVERANTWORTUNG – VORSCHLÄGE FÜR EU-REFORMEN

Eine juristische Analyse der Auslandstätigkeit zweier deutscher Unternehmen

RECHTE FÜR
MENSCHEN
REGELN FÜR
UNTERNEHMEN




GERMANWATCH

Impressum

AutorInnen

Christiane Gerstetter (ECCHR) – Teile III, V, VI
Alexander Kamieth – Teile I, II, IV

Redaktion

Laura Ceresna, Cornelia Heydenreich,
Johanna Kusch, Larissa Neubauer

Herausgeber

Germanwatch e.V.

Büro Bonn

Dr. Werner-Schuster-Haus
Kaiserstr. 201
D-53113 Bonn
Telefon 0228/60492-0 | Fax -19

Büro Berlin

Voßstr. 1
D-10117 Berlin
Telefon 030/288 8356-0 | Fax -1

Internet

<http://www.germanwatch.org>

E-mail

info@germanwatch.org

Mai 2010

Bestellnummer 10-4-02

ISBN 978-3-939846-62-8

Diese Publikation kann im Internet abgerufen werden
unter **www.germanwatch.org/corp/euref**

Layout

Judith Fehlau und Malte Herok

Titelfotos

Kleines Foto Roland Müller-Heidenreich
aus: Wick (2009) „Arbeits- und Frauenrechte im
Discountgeschäft. Aldi-Aktionswaren aus China.“

Großes Foto Victor Munnik
Blick auf Vanderbijlpark in Südafrika – ein Stahlwerk
des in Luxemburg ansässigen Konzerns ArcelorMittal.

Druck

Digital-Druck-Zentrum Berlin

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier

Danksagung

Wir danken dem SÜDWIND-Institut für Ökonomie und Ökumene für die Genehmigung, die Studie „All die Textilschnäppchen – nur recht und billig? Arbeitsbedingungen bei Aldi-Zulieferern in China und Indonesien“, herausgegeben von SÜDWIND, als eine Grundlage für die Erstellung dieser Studie zu nutzen.

Wir danken Franziska Humbert (Oxfam Deutschland), Claudia Müller-Hoff und Miriam Saage-Maaß (European Center for Constitutional and Human Rights, ECCHR) sowie Ingeborg Wick (SÜDWIND) für intensive Diskussionen und viele hilfreiche Kommentare zu dieser Studie.



Diese Publikation wurde mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Union hergestellt. Die Verantwortung für diese Publikation liegt bei Germanwatch sowie den AutorInnen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Vorwort	5
Zusammenfassung	6
I Einleitung	8
II Unternehmen zur Verantwortung ziehen – die ECCJ-Forderungen	10
1 Haftungserweiterung für in Europa ansässige Unternehmen	10
a Haftung des Mutterunternehmens für das Tochterunternehmen	10
b Sorgfaltspflichten und Haftung in Europa ansässiger Unternehmen für Zulieferunternehmen	11
2 Verbindliche Berichts- und Publizitätspflichten zu sozialen und ökologischen Risiken	14
3 Verbesserung des Zugangs zu Gerichten	14
III ThyssenKrupp: ein deutscher Stahlgigant in Rio de Janeiro	16
1 Fischer ohne Fische	17
2 Weitere Auswirkungen für Gesundheit und Umwelt	18
3 Öffentliche Anhörungen und soziales Engagement des Unternehmens – eine weiße Weste?	20
4 Der Protest der Fischer – und der Versuch, sie zum Schweigen zu bringen	20
5 Internationales Recht und die Fischer von Rio de Janeiro	22
6 Entschädigung für brasilianische Fischer vor deutschen Gerichten?	23
a Haftung des Mutterunternehmens?	23
b Schadensersatz für die Fischer – die deutsche Rechtslage	24
c Zusammenfassung der juristischen Analyse und Rechtslage bei Umsetzung der ECCJ-Forderungen	27
IV Ein hoher Preis für billige Textilien – die Lieferbeziehungen von Aldi in China	28
1 Arbeitsbedingungen bei Aldi-Zulieferern in China	29
2 Protestaktionen und Reaktionen von Aldi	31
3 Internationales Arbeitsrecht und die FabrikarbeiterInnen in China	32
4 Rechtsschutz und Entschädigung für chinesische TextilarbeiterInnen vor deutschen Gerichten	33
a Vertragliche Ansprüche	34
b Deliktische Ansprüche	34
c Unterlassungsanspruch gegen die Selbstdarstellung	36
d Zusammenfassung der Analyse zur gegenwärtigen Rechtslage	37
5 Rechtslage bei Umsetzung der ECCJ-Forderungen	37
a Haftungsanspruch bei Verletzung der Sorgfaltspflichten	37
b Berichts- und Publizitätspflichten	38
V Zugang zu deutschen Gerichten und praktische Probleme	40
1 Zuständigkeit deutscher Gerichte und Anwendbarkeit deutschen Rechts	40
2 Informationsdefizite und Beweisprobleme nach geltendem deutschen Recht	41
3 Finanzielle Hürden beim Zugang zu Gerichten	43
VI Schlussfolgerungen & Empfehlungen	44
1 Haftungsnormen weiterentwickeln	45
2 Berichts- und Publizitätspflichten einführen	46
3 Zugang zu deutschen Gerichten verbessern und Prozesse vereinfachen	47
Literaturverzeichnis	48
Weitere Informationen	51

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AwZ	Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung des deutschen Bundestags
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BNDES	Banco Nacional de Desenvolvimento Econômico e Social [brasilianische Entwicklungsbank]
BSCI	Business Social Compliance Initiative
CSR	Corporate Social Responsibility
CORE	Corporate Responsibility Coalition
ECCJ	European Coalition for Corporate Justice
ECCHR	European Center for Constitutional and Human Rights
FIDH	International Federation of Human Rights
FIOCRUZ	Fundação Oswaldo Cruz [Brasilianisches Forschungsinstitut]
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
IBAMA	Instituto Brasileiro do Meio Ambiente e dos Recursos Naturais Renováveis [brasilianische Bundesumweltbehörde]
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
ICCPR	International Covenant on Civil and Political Rights [Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte]
ICESCR	International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights [Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte]
INEA	Instituto Estadual do Ambiente [Umweltbehörde des Staates Rio de Janeiro]
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
PACS	Instituto Políticas Alternativas para o Cone Sul
StGB	Strafgesetzbuch
TKCSA	ThyssenKrupp CSA Siderúrgica do Atlântico Ltda
UN	United Nations [Vereinte Nationen]
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
ZPO	Zivilprozessordnung

Vorwort

Nichtregierungsorganisationen wie Germanwatch fordern seit langem eine international verbindliche Rahmensetzung für Unternehmensverantwortung um zu erreichen, dass Unternehmen weltweit menschenrechtliche, soziale und ökologische Standards einhalten und dass sich Betroffene gegen Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzungen erfolgreich zur Wehr setzen können. Derzeit erscheint es realistischer, nicht ein einzelnes Rahmenwerk, sondern ein Set aus verschiedenen verbindlichen Instrumenten auf unterschiedlichen Ebenen zu schaffen. Eine wichtige Ebene für die weltweiten Aktivitäten von deutschen Unternehmen ist das Europarecht: Immer mehr Politik- und Rechtsbereiche in Deutschland werden von den Vorgaben des Europarechts mit- und umgestaltet. Unter anderem deshalb ist es nach Ansicht von Germanwatch wichtig, auf europäischer Ebene anzusetzen, um Veränderungen zu bewirken.

Um die zivilgesellschaftlichen Kräfte für verbindliche Unternehmensverantwortung zu bündeln, haben sich im Jahr 2005 Organisationen aus mehreren europäischen Ländern zusammengeschlossen und die European Coalition for Corporate Justice (ECCJ) gegründet. Germanwatch hat diesen Prozess von Anfang an begleitet und auf deutscher Ebene im Jahr 2006 das CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung mitgegründet, das nun die nationale Vertretung der ECCJ auf deutscher Ebene darstellt.

Parallel zur Veröffentlichung dieser Studie startet das ECCJ-Netzwerk die Kampagne „Rechte für Menschen, Regeln für Unternehmen“. Damit will die ECCJ breite öffentliche Unterstützung für verbindliche Regelungen für Unternehmen auf EU-Ebene gewinnen. Die Zeit dafür scheint reif, denn aktuell lässt auch die EU in einer juristischen Studie die bestehende europäische Rechtslage zum globalen Agieren von Unternehmen untersuchen. Ebenso sind durch den sogenannten Ruggieprozess auf UN-Ebene – nach John Ruggie, dem UN-Sonderbeauftragten für Wirtschaft und Menschenrechte – und die dortige Diskussion um Staatenpflichten zum Menschenrechtsschutz sowie im Zuge der Auswirkungen der Finanzmarktkrise Fragen zu Regulierungen für Unternehmensverantwortung stärker in der Debatte.

Germanwatch koordiniert die deutschen Aktivitäten der ECCJ-Kampagne im Rahmen des CorA-Netzwerkes und hat in diesem Zusammenhang u.a. die vorliegende Studie in Auftrag gegeben. Sie analysiert an Hand von zwei Fallbeispielen die Rechtslage auf deutscher Ebene und bildet mit ihren Schlussfolgerungen eine wichtige Grundlage für die Forderungen der ECCJ zu Regelungen auf europäischer Ebene.

Berlin, Mai 2010

Cornelia Heydenreich und Johanna Kusch, Germanwatch

Zusammenfassung

Anhand zweier Fallstudien untersucht die vorliegende Studie exemplarisch die Haftung deutscher Unternehmen für Umweltzerstörung und Menschenrechtsverletzungen durch ihre im Ausland angesiedelten Töchter und Zulieferer. Die erste Fallstudie bezieht sich auf eine Tochtergesellschaft der ThyssenKrupp AG in Brasilien, die zweite auf Zulieferer von Aldi in China. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass nach geltendem deutschem Recht Schadensersatzklagen von Geschädigten aus Brasilien bzw. China gegen die in Deutschland ansässigen Unternehmen keine Aussicht auf Erfolg hätten. Da Geschädigte – in den beiden untersuchten Fällen, aber auch in vielen anderen – ihre Rechte auch in ihren jeweiligen Heimatländern häufig nicht durchsetzen können, sind juristische Reformen dringend erforderlich.

Die European Coalition for Corporate Justice (ECCJ), ein europäisches Netzwerk von Nichtregierungsorganisationen, hat drei Hauptforderungen zur Verbesserung der Haftung in Europa ansässiger Unternehmen für ihre Aktivitäten im Ausland entwickelt. Die Verbesserungen, die durch die Umsetzung der drei ECCJ-Forderungen zu erreichen wären, werden in den Fallstudien der geltenden Rechtslage mit folgendem Ergebnis gegenüber gestellt: Die Umsetzung der Forderungen auf europäischer Ebene würde die Chancen derjenigen, die durch Töchter oder Zulieferer deutscher Unternehmen im Ausland geschädigt werden, deutlich verbessern, vor deutschen Gerichten Schadensersatz zu erhalten.

Die erste Forderung der ECCJ ist die Einführung einer Haftungspflicht für in Europa ansässige Unternehmen für ihre Auslandstätigkeiten, wobei hier unterschieden wird zwischen einer Mutter-Tochter-Beziehung und einer Lieferbeziehung. Für Mutterunternehmen will ECCJ eine eigene Haftung einführen. Danach führt jeder schuldhafte Verstoß eines rechtlich selbständigen Tochterunternehmens gegen Menschenrechte oder Umweltstandards zu einer Haftung des Mutterunternehmens. Dies beinhaltet die Aufhebung des bisher geltenden rechtlichen Prinzips, dass Mutterunternehmen nicht für das Verhalten ihrer Tochterunternehmen haften, auch wenn sie diese wirtschaftlich beherrschen. Dieses Prinzip verhindert bisher Klagen direkt gegen die Mutterunternehmen mit Sitz in Europa.

Im Verhältnis zwischen in Europa ansässigen Unternehmen und Zulieferern, auf die die Unternehmen erheblichen Einfluss ausüben, fordert die ECCJ die Festlegung einer Sorgfaltspflicht für die belieferten Unternehmen. Die Unternehmen sollen die Pflicht haben zu untersuchen, welche Risiken für Menschenrechte und Umwelt durch die Tätigkeit der Zulieferbetriebe entstehen und verpflichtet sein, Maßnahmen zur Vermeidung dieser Risiken zu ergreifen. Wenn sie dieser Pflicht nicht nachkommen, sollen sie nach den Vorschlägen der ECCJ für Schäden, welche die Zulieferer verursachen, haften. Wie die Fallstudie zu den Arbeitsbedingungen in Aldi-Zulieferbetrieben in China zeigt, haben ArbeiterInnen in Zulieferbetrieben ohne eine solche Sorgfaltspflicht keine rechtliche Handhabe gegen das in Europa ansässige Unternehmen, das wirtschaftlich von miserablen Arbeitsbedingungen und der Beschränkung der Rechte der ArbeiterInnen in den Zulieferbetrieben profitiert.

Die ECCJ fordert zweitens die Einführung von Berichts- und Publizitätspflichten. Diese umfassen eine Pflicht für in Europa ansässige Unternehmen, über die sozialen und ökologischen Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit nach einheitlichen Vorgaben zu berichten sowie die Pflicht, die Ergebnisse nach bestimmten Vorgaben zu veröffentlichen bzw. zugänglich zu machen. Eine solche gerichtlich durchsetzbare Pflicht würde es Opfern der wirtschaftlichen Auslandsaktivitäten in Europa ansässiger Unternehmen – beispielsweise brasilianischen Fischern oder chinesischen ArbeiterInnen – leichter machen, ihre Ansprüche und Schäden darzulegen und einzuklagen. VerbraucherInnen könnten zudem ihre Konsumentenscheidungen entsprechend ausrichten und damit Druck auf Unternehmen ausüben, um auf die Einhaltung von Umwelt- und Menschenrechtsstandards im Ausland hinzuwirken.

Drittens fordert die ECCJ ergänzende Reformen im Bereich des Prozessrechts. Es gilt die Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten und die Anwendbarkeit des Rechts dieser Staaten auch in Fällen mit Auslandsbezug zu sichern. Die gegenüber multinationalen Unternehmen finanziell schwächere Position von geschädigten Einzelpersonen und Informationsdefizite sollen zudem durch geeignete Verfahrensregeln, z.B. hinsichtlich der Gewährung von Prozesskostenhilfe und einer Beweislastumkehr ausgeglichen werden. Weitere prozessuale Erleichterungen, wie etwa Sammel- oder Verbandsklagen werden in der ECCJ noch diskutiert.

I Einleitung

Die vorliegende Studie untersucht anhand von zwei Fallbeispielen, welche gesetzlichen Regelungen erforderlich sind, um Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen und Umweltschädigungen durch Aktivitäten im Ausland zur Rechenschaft zu ziehen. Die erste Fallstudie untersucht die Auswirkungen, die der Bau eines Stahlwerkes durch eine ThyssenKrupp Tochter in Brasilien auf Menschen und Umwelt hat. Im zweiten Beispiel werden arbeitsrechtliche Probleme bei der Produktion von Textilien in China, die vom deutschen Discount-Markt Aldi vertrieben werden, geschildert.

Damit werden zwei typische Konstellationen von Geschäftsbeziehungen in der globalen Unternehmenswelt dargestellt. Die Fallstudie zu ThyssenKrupp beschreibt eine Unternehmensgruppe und eine Mutter-Tochter-Beziehung. In der Fallstudie zu Aldi geht es um ein Auftragsverhältnis zwischen Unternehmen in einer Lieferkette, die rechtlich und organisatorisch unabhängig voneinander sind.

Die beiden Beispiele stehen stellvertretend für eine verstärkte Tätigkeit deutscher und europäischer Unternehmen außerhalb der EU. Geringere Kosten, hohe Produktionskapazitäten, Bodenschätze und neue Märkte zählen zu den wichtigsten Gründen für die verstärkte Auslandstätigkeit,¹ die alle Branchen und Bereiche betrifft. Im europäischen Vergleich nutzen deutsche Unternehmen die Möglichkeit der Verlagerung ihrer Tätigkeit ins europäische und außereuropäische Ausland am stärksten.² Geringe Transportkosten, die globale Vernetzung der Märkte und verbesserte Kommunikationsmöglichkeiten erweitern den Aktionsradius von Unternehmen und erleichtern ein globales Agieren.

Zudem illustrieren die zwei Fallbeispiele unterschiedliche Gründe für ein Unternehmensengagement im Ausland. Das Beispiel von ThyssenKrupp, welches im Rahmen eines Joint-Ventures mit einem Erzproduzenten ein Stahlwerk in Brasilien baut, verdeutlicht die Strategien von EU-Unternehmen bei der Sicherung von Rohstoffen. EU-Unternehmen kaufen Rohstoffe angesichts einer wachsenden Weltmarktnachfrage nicht nur im Ausland ein, sondern organisieren selbst den Abbau von Rohstoffen und deren Weiterverarbeitung. Dabei spielen große Abbau- und Produktionskapazitäten eine zentrale Rolle.³

1 Neureiter & Nunnenkamp 2009

2 Alajääskö 2008

3 Ein Beispiel von vielen: „BP schnappt sich Öl-Felder in Lateinamerika“, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/0,1518,683010,00.html> [aufgerufen: 19.4.2010]

4 Wick & Wötzel 2008, S. 341

5 Wick 2007, S. 7

6 Business Social Compliance Initiative, siehe <http://www.bsci-eu.org/> [aufgerufen: 19.4.2010]

7 Heydenreich 2010, S. 15

8 Wick 2009

9 ECCJ, <http://www.corporatejustice.org/two-new-eccj-publications,240.html?lang=en> [aufgerufen: 19.4.2010]

Die Fallstudie zu Aldi, einem der bekanntesten Discounter in Deutschland, zeigt hingegen einen anderen Aspekt der wirtschaftlichen Tätigkeit deutscher Unternehmen im Ausland auf: Deutsche Unternehmen nutzen vermehrt die Entwicklungs- und Schwellenländer als Standorte für ihre Textil- und Bekleidungsproduktion.⁴ Gründe dafür sind die dortigen geringen Arbeitskosten und hohe Produktionskapazitäten, d.h. die Möglichkeit in diesen Ländern in kürzester Zeit hohe Stückzahlen zu produzieren. Im Textilsektor ist China der größte Produzent mit einem Weltmarktanteil von 25 Prozent.⁵

Die Fallstudien zeigen auch, welche Probleme durch ausländische Investitionen von deutschen Unternehmen und die Produktion für deutsche Unternehmen im Ausland für die dortigen ArbeiterInnen bzw. AnwohnerInnen entstehen können. Untragbare Arbeitsbedingungen und massive Umweltverschmutzung sind nur zwei Beispiele, die im Zusammenhang mit der Auslandstätigkeit deutscher und europäischer Unternehmen in den letzten Jahren für Schlagzeilen gesorgt haben. Ein Bekanntwerden und öffentliches Anprangern solcher Missstände reicht jedoch häufig nicht aus, um vor Ort Veränderungen zu bewirken.

Unternehmen versuchen teilweise, bindende und sanktionsbewehrte rechtliche Rahmenbedingungen zu vermeiden und setzen auf freiwillige Selbstverpflichtungen zur Einhaltung von Menschenrechts-, Sozial- und Umweltstandards im Rahmen von Corporate Social Responsibility (CSR). Aldi ist beispielsweise wie mehr als 500 andere Unternehmen der Business Social Compliance Initiative (BSCI)⁶ beigetreten, um seiner sozialen Verantwortung gerecht zu werden. Allein der Beitritt zu einer freiwilligen Initiative gewährt häufig noch keine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die ArbeiterInnen in den Zulieferunternehmen. Wenn freiwillige Ansätze erfolgreich sein wollen, müssen sie u.a. mit einem Umsetzungs- und Managementinstrumentarium ausgestattet sein und ein unabhängiges Monitoring- und Beschwerdeverfahren unter Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaften beinhalten⁷, was z.B. bei BSCI nicht der Fall ist. Aktuelle Untersuchungen zu Aldi⁸, aber auch viele andere Erfahrungen mit freiwilligen Ansätzen zeigen, dass dieser Ansatz nur begrenzt Wirksamkeit entfalten kann und zudem meist nicht alle Unternehmen einer Branche erfasst. Ein nachhaltiger Schutz von Menschen- und Arbeitsrechten sowie der Umwelt kann nur durch gesetzliche Regulierung gewährleistet werden.

Die ECCJ, das größte zivilgesellschaftliche Netzwerk, das sich innerhalb der EU der verbindlichen Unternehmensverantwortung widmet, hat aufgrund der bestehenden Regelungsdefizite einen Katalog von Reformvorschlägen und Neuerungen zum Europarecht vorgelegt.⁹ Diese Vorschläge werden im Rahmen dieser Studie an Hand der Fallbeispiele konkretisiert; es wird dargestellt, inwiefern die ECCJ-Vorschläge zu einer Verbesserung der Situation derjenigen beitragen würden, die im Rahmen der Auslandstätigkeit deutscher Unternehmen einen Schaden erleiden. Damit wird aufgezeigt, dass eine europäische Regulierung globaler Unternehmenstätigkeiten für den Schutz von Menschenrechten und Umwelt notwendig und möglich ist.

II Unternehmen zur Verantwortung ziehen – die ECCJ-Forderungen

Um eine Verbesserung der aktuellen Rechtssituation zu erreichen, hat die ECCJ die folgenden Hauptforderungen entwickelt.

1 Haftungserweiterung für in Europa ansässige Unternehmen

a Haftung des Mutterunternehmens für das Tochterunternehmen

Wenn ein Unternehmen durch seine eigene Geschäftstätigkeit anderen Personen Schaden zufügt, dann haben die geschädigten Personen grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass das entsprechende Unternehmen Schadenersatz zahlt. Problematisch wird es, wenn Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschädigungen – wie häufig in Fällen mit Auslandsbezug – durch rechtlich selbständige Tochterunternehmen begangen werden. Im deutschen Gesellschaftsrecht gilt das sogenannte Trennungsprinzip, wonach juristisch selbständige Teile eines Konzerns grundsätzlich nicht füreinander haften.¹⁰ Das bedeutet, dass bei der geltenden Rechtslage – außer in eng begrenzten, hier nicht relevanten Ausnahmefällen – nur Klagen gegen die für Schäden unmittelbar verantwortliche Tochtergesellschaft im Ausland Erfolg haben können.¹¹ Eine in Deutschland ansässige Muttergesellschaft ist also grundsätzlich rechtlich nicht verantwortlich für das Handeln ihrer Tochtergesellschaft – weder im Inland noch im Ausland.

Um diese Regelungslücke zu schließen, fordert die ECCJ die rechtliche Selbständigkeit von Mutter- und Tochterunternehmen für den Fall von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschädigungen durch Tochterunternehmen von in Europa ansässigen Unternehmen im Ausland aufzuheben.¹² Mutterunternehmen sollen für Menschenrechtsverletzungen und umweltschädliches Verhalten ihrer Tochterunternehmen im Ausland haftbar sein.¹³ Dies würde im deutschen Recht zu einer Erweiterung der Haftung von Unternehmen auf Rechtsgüter wie Menschenrechte und Umwelt führen. Die Haftung der Unternehmen soll nach Vorschlägen der ECCJ auf die Verletzung grundlegender internationaler Abkommen zu Menschenrechten und Umweltschutz beschränkt sein, die im allgemeinen Präferenzsystem der EU für den Handel mit bestimmten Entwicklungsländern enthalten sind.¹⁴

¹⁰ Baierlipp 2002, S. 25ff

¹¹ Interessanterweise haben allerdings die Vertreter der Thyssen-Krupp AG in Deutschland bisher kaum versucht, die Verantwortung für die Ereignisse in Brasilien auf die TKCSA abzuschieben.

¹² Gregor & Ellis 2008, S. 12

¹³ Gregor & Ellis 2008, S. 12

¹⁴ Gregor & Ellis 2008, S. 16. Grundlage für das EU-Präferenzsystem ist die Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates vom 22. Juli 2008 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011: im Bereich der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte; Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung; Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau; Überein-

kommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe; Übereinkommen über die Rechte des Kindes; Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes; Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Nr. 138); Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Nr. 182); Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Nr. 105); Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Nr. 29); Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (Nr. 100); Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Nr. 111); Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (Nr. 87); Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen (Nr. 98); Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid.

Die Vorschläge der ECCJ sehen dabei vor, dass das Mutterunternehmen nur dann haftbar ist, wenn es eine wirtschaftliche oder rechtliche Kontrolle über oder wesentlichen Einfluss auf das Tochterunternehmen ausüben kann.¹⁵ Dann soll es aber ohne eigenes Verschulden für ein schuldhaftes Verhalten der Tochterunternehmen haften. Um Schadensersatz vom in Europa ansässigen Mutterunternehmen zu bekommen, müsste der Geschädigte einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Handeln oder Unterlassen des Tochterunternehmens im Ausland und dem Schaden nachweisen.¹⁶ Der Geschädigte müsste zudem zeigen, dass das Tochterunternehmen die Rechtsverletzung vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat, d.h. die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat.¹⁷ Bei Umsetzung dieser ECCJ-Forderung könnten Geschädigte nicht nur gegen das Tochterunternehmen in ihrem Heimatland, sondern auch direkt gegen das Mutterunternehmen vor europäischen Gerichten ihren Anspruch auf Schadenersatz geltend machen.

b Sorgfaltspflichten und Haftung in Europa ansässiger Unternehmen für Zulieferunternehmen

Die juristische Selbständigkeit von Unternehmen schafft jedoch nicht nur innerhalb von Konzernen Probleme. Auch innerhalb von Lieferketten sind Unternehmen rechtlich und wirtschaftlich häufig selbständig. Die Lieferungen von Waren und deren Zahlung werden dabei vertraglich geregelt. Zwar können die Unternehmen, die Waren abnehmen, aufgrund ihrer Marktmacht teilweise durch die Gestaltung der Lieferbedingungen soziale und ökologische Auswirkungen der Produktion beeinflussen, jedoch fehlt eine gesetzliche Haftung des beauftragenden Unternehmens für Rechtsverletzungen durch den Lieferanten. Wenn beispielsweise ArbeiterInnen weniger als den Mindestlohn erhalten und der Preis für eine Ware dadurch besonders niedrig ist, dann ist nur das produzierende Unternehmen verantwortlich. Das belieferte Unternehmen hat einen wirtschaftlichen Vorteil, ist aber keinen Lohnforderun-

gen oder Schadensersatzansprüchen von geschädigten ArbeiterInnen ausgesetzt.

Deshalb fordert die ECCJ eine Haftungserweiterung auf das belieferte Unternehmen in Fällen von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden, die durch Zulieferer verursacht werden, welche eine vertragliche Beziehung zu in der EU ansässigen Unternehmen haben.¹⁸ Das belieferte Unternehmen, so fordert die ECCJ, soll Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Minimierung von Risiken für Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden haben.¹⁹ Bei der Verletzung der Sorgfaltspflichten soll es für Schäden haftbar sein. Dieser Vorschlag beinhaltet zum einen, dass das Unternehmen Risiken für mögliche Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden durch seine Lieferanten identifiziert. Zum anderen müsste es geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen für Menschen und Umwelt ergreifen. Ein Haftungsanspruch bestünde nach den ECCJ-Forderungen dann, wenn ein Schaden eintritt, das Unternehmen entsprechende Risiken zuvor erkannt hatte oder hätte erkennen können und keine angemessenen Gegenmaßnahmen ergriffen hat. Ein Unternehmen würde nicht haften, wenn es beweisen könnte, dass es nach gewöhnlichen Umständen von den Missständen nicht hätte wissen können oder die nötige Sorgfalt bei der Vermeidung erkannter Risiken angewendet hat. Die Unternehmensleitung soll dadurch veranlasst werden, Risiken, die durch die Unternehmenstätigkeit für Menschen und Umwelt entstehen, präventiv entgegenzuwirken.²⁰

Die genauen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht ergeben sich nach Vorschlägen der ECCJ in Abhängigkeit von den Möglichkeiten der Einflussnahme des belieferten Unternehmens auf seine Zulieferbetriebe. Größere Anteile an einem Unternehmen, gemeinsame Angestellte, dominierende Kontrolle durch Vertragsbeziehungen, Abhängigkeiten auf Grund des Lieferumfangs oder Vorteile durch Rechtsverletzungen sind nur einige messbare Kriterien.

¹⁵ Gregor & Ellis 2008, S. 15. Kontrolle oder Einfluss wird hierbei auf Grundlage einer europäischen Richtlinie definiert, die diese u.a. aufgrund von Aktienbesitz oder aufgrund bestimmter Rechte wie der Möglichkeit, den Geschäftsführer der Tochterfirma zu ernennen bzw. abzusetzen, festlegt.

¹⁶ Gregor & Ellis 2008, S. 13

¹⁷ Damit Betroffene diese Erfordernisse erfüllen können, fordert ECCJ zudem prozessuale Erleichterungen – siehe „Verbesserung des Zugangs zu Gerichten“ auf Seite 14.

¹⁸ Gregor & Ellis 2008, S. 21

¹⁹ Gregor & Ellis 2008, S. 22

²⁰ Gregor & Ellis 2008, S. 18

Übersicht: ECCJ-Forderungen

<p>Forderung 1a</p> <p>Mutterunternehmen haften für Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden durch Tochterunternehmen, über die sie Kontrolle ausüben.</p>	
<p>Rechtliches Problem</p> <p>Unternehmen werden nicht durch internationale Abkommen zu Menschenrechten und Umweltschutz verpflichtet, sondern nur durch die Gesetze des Landes, in dem sie ihren Sitz haben oder tätig sind.</p> <p>Trennungsprinzip: Jedes Unternehmen ist als juristische Person nur für seine eigenen Handlungen verantwortlich und kann nicht für Handlungen eines anderen Unternehmens der gleichen Unternehmensgruppe haftbar gemacht werden.</p>	<p>Vorschlag</p> <p>Unternehmen sind zum Schutz der Menschenrechte und zum Umweltschutz verpflichtet. Unternehmen haften für die Handlungen der Tochterunternehmen außerhalb Europas, die sie kontrollieren.</p> <p>Jeder schuldhaftige Verstoß gegen international anerkannte Menschenrechts- und Umweltstandards durch das Tochterunternehmen führt zur Haftung des Mutterunternehmens.</p>

<p>Forderung 1b</p> <p>Ein Unternehmen ist innerhalb seiner Einflussosphäre verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen von Menschenrechten und Umweltgesetzen von beauftragten Unternehmen zu erkennen und diesen entgegenzuwirken.</p>	
<p>Rechtliches Problem</p> <p>Unternehmen tragen keine Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen und Schädigungen der Umwelt durch beauftragte Zulieferunternehmen.</p>	<p>Vorschlag</p> <p>Unternehmen haben eine Sorgfaltspflicht, die Achtung der Menschenrechte und der Umwelt in ihrem Einflussbereich sicherzustellen. Die Sorgfaltspflicht umfasst, Risiken für Rechtsverletzungen zu untersuchen und geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Rechtsverletzungen zu treffen. Ein Schadensersatzanspruch besteht, wenn das Unternehmen die Beachtung der Sorgfaltspflicht nicht nachweisen kann.</p>

Forderung 2

Unternehmen müssen über Risiken für Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden durch ihre Tätigkeit berichten und diese öffentlich machen.

Rechtliches Problem

Unternehmen sind nicht verpflichtet, über die Risiken für Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzungen zu berichten, die durch ihre eigene Unternehmenstätigkeit oder die ihrer Tochterunternehmen bzw. Zulieferer entstehen.

Vorschlag

Unternehmen müssen über ökologische und soziale Auswirkungen ihrer Tätigkeit berichten und diese öffentlich machen. Die Berichte enthalten vergleichbare Informationen zur Unternehmensstruktur und zum Einflussbereich, Risiken für Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden sowie Vergleichsdaten zu den vorherigen Berichten.

Forderung 3

Der Zugang zu europäischen Gerichten für Opfer der Tätigkeit in Europa ansässiger Unternehmen im Ausland wird verbessert.

Rechtliches Problem

Klageverfahren vor europäischen Gerichten sind für Opfer von Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden außerhalb der EU mit großen prozessualen und finanziellen Hürden verbunden.

Vorschlag

Europäische Gerichte sind für Fälle mit Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden zuständig und wenden europäisches Recht an. Es wird eine Beweislastumkehr oder ein Untersuchungsrecht der KlägerInnen für Informationen über die Tätigkeit des Unternehmens eingeführt. Finanzielle Erleichterungen für finanzschwache KlägerInnen sollten geschaffen werden. In der Diskussion stehen noch Klageverfahren von Opfergruppen und Interessenvertretungen.

2 Verbindliche Berichts- und Publizitätspflichten zu sozialen und ökologischen Risiken

Unternehmen ab einer bestimmten Größe²¹ sind gesetzlich verpflichtet, jährlich einen Jahresabschluss²² und einen Lagebericht²³ zu veröffentlichen.²⁴ Der Wirtschaftsmarkt und die Marktteilnehmer werden durch diese Berichts- und Publizitätspflichten geschützt, indem die finanzielle Situation und Risiken für das Unternehmen dargestellt werden.²⁵ Arbeitnehmer- und Umweltbelange müssen bisher nur bei einem erheblichen Einfluss auf die Unternehmensentwicklung in den Bericht aufgenommen werden.

Unternehmen berichten teilweise freiwillig von ihrem sozialen und ökologischen Engagement. Dieses Engagement ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings handelt es sich hierbei bisher nur um wenige Unternehmen. Zudem stellen die Unternehmen soziale und ökologische Missstände bei sich und in ihrer Lieferkette oft nicht umfassend, z.T. sogar irreführend, dar.²⁶ Für die Betroffenen und die Öffentlichkeit sind solche Berichte jedoch nur hilfreich, wenn umfassende, vergleichbare und wahrheitsgemäße Informationen bereitgestellt werden. Die ECCJ fordert deshalb, dass Unternehmen verpflichtet werden, Informationen zur Gesellschaftsstruktur und Zulieferern offen zu legen. Das Unternehmen soll daneben über sein soziales und ökologisches Engagement sowie entsprechende Risiken und Missstände berichten müssen. Zudem sollte das Gesetz effektive Sanktionen und Klagemöglichkeiten für Einzelne und Verbände für den Fall eines Verstoßes gegen die Berichts- und Publizitätspflicht enthalten.²⁷

²¹ Vgl. §§ 267, 326, 327 HGB. Die Publizitätspflicht ist nach Unternehmensgröße abgestuft.

²² Dazu zählen die Darstellung des Vermögens und der Schulden, von Aufwendungen und Erträgen des vergangenen Geschäftsjahres nach § 242 Abs. 3 HGB.

²³ Der Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens sowie Risiken der künftigen Unternehmensentwicklung bilden den Lagebericht nach § 289 HGB. Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange sollen in den Lagebericht gemäß § 289 Abs. 3 HGB aufgenommen werden, wenn auf Grund von Umwelt- und Arbeitnehmerbelangen ein wirtschaftliches Risiko für das Unternehmen besteht.

3 Verbesserung des Zugangs zu Gerichten

Die durch das Verhalten von Unternehmen Geschädigten müssen oftmals große Hindernisse überwinden, um sich vor Gerichten in ihren Heimatländern und vor europäischen Gerichten vor weiteren Beeinträchtigungen zu schützen oder eine Entschädigung zu erhalten. Möglichen Klagen in EU-Ländern stehen viele prozessuale Hürden entgegen. Deshalb fordert die ECCJ Reformen des Prozessrechts in den EU-Ländern.²⁸

Ein erstes Problem ist die Zuständigkeit europäischer Gerichte. Schadensersatzklagen derjenigen, die durch Unternehmenstätigkeiten im Ausland einen Schaden erlitten haben, sind bisher oft an der fehlenden Zuständigkeit europäischer Gerichte gescheitert.²⁹ In den Ländern, wo Schäden verursacht wurden, können die Betroffenen ihre Rechte mangels effektiv funktionierender Gerichte und Behörden häufig aber nicht durchsetzen, auch wenn diese gesetzlich verbrieft sind. Die ECCJ fordert daher, EU-Regeln zu verabschieden, welche die Zuständigkeit europäischer Gerichte für Klagen gegen europäische Mutter- und belieferte Unternehmen mit Sitz in der EU sicherstellen. Europäische Gerichte wären dann für Klagen wegen Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden im EU-Ausland zuständig. Die ECCJ fordert weiterhin gesetzlich festzuschreiben, dass europäisches Recht bzw. das der Mitgliedstaaten anwendbar ist, sofern das Mutterunternehmen bzw. Importunternehmen im EU-Raum ansässig ist.³⁰ Ohne eine entsprechende Regelung liefen die vorgeschlagenen Reformen Gefahr, nicht zur Anwendung zu kommen, da noch offen bliebe, ob das Gericht nach europäischem Recht oder nach dem Recht des Landes, in dem die Schadenshandlung vorgenommen wurde, urteilen würde.

²⁴ §§ 325 ff. HGB

²⁵ Merkt, in: Baumbach; Hopt (2010) § 325 Rn. 1

²⁶ Gregor & Ellis 2008, S. 27

²⁷ Gregor & Ellis 2008, S. 32. Dies schließt eine strafrechtliche Sanktionierung für die Geschäftsführung mit ein.

²⁸ Gregor & Ellis 2008, S. 19, 26, 32

²⁹ Ascoly 2008, S. 8

³⁰ Gregor & Ellis 2008, S. 14

Eine zweite Hürde stellen häufig gerichtliche Beweisanforderungen dar. KlägerInnen müssen grundsätzlich ihre Schäden sowie Handlung und Verschulden der beklagten Unternehmen beweisen. Das ist häufig nicht einfach; bisher können beklagte Unternehmen Beweise für unternehmerische Verfehlungen und Rechtsverletzungen zurückhalten, obwohl sie über die notwendigen Informationen verfügen. Innerhalb des Beweisrechts sollte daher zur Stärkung von Klägern ein Untersuchungsrecht der Klägerpartei oder eine Beweislastumkehr zu ihren Gunsten für die hier diskutierten Fallkonstellationen eingeführt werden.

Eine dritte Hürde sind hohe Prozesskosten und -risiken bei Zivilklageverfahren. Nach dem deutschen Zivilprozessrecht muss beispielsweise ein Kläger, wenn er einen Prozess verliert, nicht nur für seine eigenen Kosten aufkommen, sondern auch für diejenigen seines Gegners und die Gerichtskosten. Die Opfer können häufig schlichtweg die dafür nötigen finanziellen Mittel nicht aufbringen. Das kann Geschädigte von einer Klage abhalten. Die ECCJ diskutiert deswegen etwa die Gewährung von Prozesskostenhilfe oder eine neutrale Kostenfestsetzung bei menschen- und umweltrechtlichen Gerichtsverfahren zu Beginn des Verfahrens. Regeln, wonach die Klägerpartei in bestimmten Fällen nur für ihre eigenen Kosten aufkommen braucht, vermindern das Risiko für hohe Verfahrenskosten.

Die ECCJ diskutiert weiterhin, die Möglichkeit einer kollektiven Klage gegen Unternehmen und staatliche Institutionen zu schaffen, die eine große Gruppe von Opfern zur Klageerhebung berechtigt. Das Urteil würde allen Opfern einen Schadensersatz zusprechen, ohne dass alle Opfer individuell klagen müssten. Weitere zeit- und kostenaufwendige Gerichtsverfahren würden vermieden. Darüber hinaus sollten Interessenvertretungen wie Gewerkschaften oder Umweltverbände bei Verletzungen von Menschenrechten oder Umweltschädigungen durch Unternehmen im Ausland klagen dürfen. Auch eine solche Reform würde Klagen vereinfachen, da die Geschädigten aus dem Ausland nicht notwendigerweise selber klagen müssten.

Die dargestellten prozessualen Reformvorschläge sind nicht abschließend. Allgemein kann jedoch festgehalten werden, dass das Prozessrecht der EU-Länder an die besonderen Fallgestaltungen von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden im EU-Ausland angepasst werden muss, um eine effektive, gerichtlich durchsetzbare Haftung von Unternehmen sicherzustellen.

III ThyssenKrupp: ein deutscher Stahlgigant in Rio de Janeiro³¹

ThyssenKrupp ist ein Markenname, der gerne als Synonym für die Qualität von Industrieprodukten aus Deutschland gebraucht wird. Doch die ThyssenKrupp AG mit Sitz in Duisburg ist längst ein multinationaler Konzern, der in mehr als 80 Ländern aktiv ist.³² Die derzeit größte Auslandsinvestition von ThyssenKrupp – und die größte Auslandsinvestition in Brasilien in den letzten zehn Jahren³³ – ist ein Stahlkomplex an der Bucht von Sepetiba in der Nähe von Rio de Janeiro. Um den dortigen industriellen Komplex zur Stahlherstellung, u.a. mit Hochöfen, einem Hafengelände, einer Kokerei und einem Kraftwerk, zu erbauen und zu betreiben, hat ThyssenKrupp im Jahr 2006 ein Joint-Venture mit dem brasilianischen Eisenerzunternehmen Vale do Rio Doce gegründet: die TKCSA. Die TKCSA ist ein Tochterunternehmen der ThyssenKrupp AG; ThyssenKrupp hält ca. 74 Prozent der Anteile, Vale den Rest.³⁴

Das Stahlwerk in Brasilien wird bei Fertigstellung das größte Lateinamerikas sein³⁵ und ist ein zentrales Element der Wachstums- und Internationalisierungsstrategie des deutschen Stahlkonzerns. ThyssenKrupp begründet seine Investition in Brasilien vor allem damit, dass es angesichts des gewachsenen Weltmarktbedarfs eine größere Rohstoffkapazität brauche – daher auch die Kooperation mit einem Unternehmen, das Eisenerz fördert.³⁶ Der in dem Werk produzierte Stahl ist für den Export nach Europa und in ein ThyssenKrupp-Werk in die USA bestimmt. Die Gesamtkosten der Investition belaufen sich nach derzeitigen Schätzungen von ThyssenKrupp auf 5,2 Mrd. Euro – eine deutlich höhere Summe als die ursprünglich veranschlagten 1,3 Mrd. Euro.³⁷

Das neun Quadratkilometer große Gelände, auf dem das Stahlwerk entsteht, liegt an der Bucht von Sepetiba, in einem Gebiet voller Gegensätze. Einerseits ist die Bucht ein landschaftlich attraktives Gebiet, in dem viele Menschen von Tourismus und Fischerei leben. Andererseits sind in dem Gebiet in den letzten Jahrzehnten verstärkt Industriebetriebe angesiedelt worden, deren Tätigkeiten die örtliche Umwelt stark belasten. Die Ansiedlung von Unternehmen in der Gegend hat dabei nicht zu einer Anhebung des Lebensniveaus für alle Bevölkerungsschichten geführt – viele Menschen in der Gegend leben in Armut und prekären Umständen.³⁸

³¹ Die Darstellungen zum Stahlwerk der ThyssenKrupp Tochter TKCSA in Brasilien beruhen auf Untersuchungen brasilianischer Nichtregierungsorganisationen, insbesondere des Instituto Políticas Alternativas para o Cone Sul (PACS) sowie des European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR).

³² Vgl. <http://www.thyssenkrupp.com/de/konzern/index.html> [aufgerufen: 10.3.2010]

³³ Junttan, Greatest on shore foundation work in the world is carried in Brazil with Finish presence, <http://www.junttan.fi/index.php?sivu=Brazil&kieli=en> [aufgerufen: 10.3.2010]

³⁴ ThyssenKrupp AG, Geschäftsbericht 2008/2009, S. 239

³⁵ PACS 2009, S. 12

³⁶ ThyssenKrupp Steel, Sepetiba Chronicles, S. 3, <http://www.thyssenkrupp-steel-europe.com/csa/data/de/downloads/chronicles.pdf> [aufgerufen: 19.3.2010]

³⁷ Mangrovensümpfe werden zum Millionengrab, Handelsblatt vom 22. Januar 2010

³⁸ Nuñez Viegas 2007, S. 37f

Die Bauarbeiten an dem Stahlwerk haben im Jahr 2006 begonnen. Nach Angaben von ThyssenKrupp sollen in dem Werk 3000 Arbeitsplätze entstehen, die Mehrheit davon für lokale Kräfte. Zudem erwartet das Unternehmen, dass mehrere Tausend Arbeitsplätze als indirekte Folge des Betriebs des Stahlwerks geschaffen werden.³⁹ Die brasilianische Bundesregierung unterstützt das riesige Investitionsprojekt nachdrücklich. So hat TKCSA von der staatlichen brasilianischen Entwicklungsbank BNDES einen Kredit von umgerechnet ca. 600 Millionen Euro erhalten;⁴⁰ der brasilianische Präsident Lula hat die Baustelle bereits zweimal besucht.⁴¹ Die Behörden des Bundesstaates Rio de Janeiro haben Genehmigungen für unterschiedliche Bestandteile der Stahlwerkkomplexes erteilt. Dabei ist allerdings umstritten, ob der Genehmigungsprozess ordnungsgemäß verlaufen ist. Das Ministério Público, das unter anderem dafür zuständig ist, die Einhaltung verfassungsmäßiger Rechte der Bevölkerung durch andere Behörden zu überwachen, stellte laut einer Presseerklärung „Unregelmäßigkeiten“ im Genehmigungsprozess fest und empfahl die Aussetzung der Genehmigungen.⁴²

Die sozialen Folgen des Projekts für die AnwohnerInnen des Stahlwerks und seine Umweltauswirkungen sind zudem nicht so positiv, wie die demonstrative Unterstützung des Projekts durch das brasilianische Staatsoberhaupt sowie die Behörden des Bundesstaats Rio de Janeiro vermuten lässt und wie es der deutsche Konzern in der Öffentlichkeit darstellt. Lokale Fischer, AnwohnerInnen aus der Umgebung des Stahlwerks und brasilianische Nichtregierungsorganisationen so-

wie Wissenschaftler üben schwerwiegende Kritik an TKCSA und machen auf die negativen Auswirkungen des Stahlwerks auf Menschen und Umwelt aufmerksam.

1 Fischer ohne Fische

Besonders von dem Stahlwerk betroffen sind ca. 8000 Fischerfamilien, die früher vom Fischfang in der Bucht von Sepetiba gelebt haben. Die Fischer klagen darüber, seit dem Beginn der Bauarbeiten an dem Stahlwerk nicht mehr genug Fische zu fangen, um davon leben zu können. Viele Fischer arbeiten inzwischen in anderen – häufig schlechter bezahlten, weniger sicheren und ungelerten – Berufen. Statistiken des Verbandes der Kleinfischer-Vereinigungen von Rio de Janeiro weisen für das Jahr 2000 eine Fangmenge von durchschnittlich sieben Tonnen pro Fischer aus; im Jahre 2007 sind es noch knapp vier Tonnen und im Jahr 2009 840 kg.⁴³ Der Fischer Isak Alves Oliveira sagte bei einer öffentlichen Anhörung der gesetzgebenden Versammlung von Rio de Janeiro im Jahr 2009 aus, dass er umgerechnet ca. 25 Euro pro Woche durch die Fischerei verdiene, früher aber 120–165 Euro pro Woche eingenommen habe.⁴⁴

Plausible Vermutungen zu den Ursachen für den Rückgang des Fischbestands gibt es einige: Die Bucht von Sepetiba ist auf Grund von Tätigkeiten früherer industrieller Unternehmen stark mit Schwermetallen verseucht, die sich im Laufe der Zeit auf dem Grund der Bucht abgelagert haben.⁴⁵ TKCSA hat Teile des Grunds der Bucht von Sepetiba absaugen lassen, damit ein Hafenbecken und ein Kanal, der zum Betriebsgelände

³⁹ So Herr Bailer, Direktor der ThyssenKrupp AG bei der Anhörung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung des Deutschen Bundestags am 27. Januar 2010, vgl. Bericht der Fraktion die Linke, <http://dokumente.linksfraktion.net/pdfmdb/7768330557.pdf> [aufgerufen: 10.3.2010]

⁴⁰ BNDES finances BRL 1.48 billion to ThyssenKrupp's steel complex in Santa Cruz (RJ), Meldung der BNDES vom 20.6. 2007, http://inter.bndes.gov.br/english/news/not141_07.asp [aufgerufen: 10.3.2010]. Umgerechnet nach Kurs vom 10.3.2010.

⁴¹ ThyssenKrupp AG, Response by head office to the counter motions regarding the Agenda of the General Stockholders' Meeting of ThyssenKrupp AG on January 21, 2010, http://www.thyssenkrupp.com/independent/hauptversammlung_2010/gegantraege/Countermotions_2010-01-11_132900_en.pdf [aufgerufen: 10.3.2010]

⁴² Ministério Público Federal do Rio de Janeiro, MPF/RJ aponta erros em licenciamento ambiental da CSA, <http://www.pgr.mpf.gov.br/noticias/noticias-do-site/meio-ambiente-e-patrimonio-cultural/mpf-rj-aponta-erros-em-licenciamento-ambiental-da-csa/> [aufgerufen: 10.3.2010]

⁴³ Federação das Associações de pescadores e Aqüicultores artesanais do Rio de Janeiro, o.J.

⁴⁴ Assembléia Legislativa do Estado do Rio De Janeiro – Comissão de Defesa dos Direitos Humanos e Cidadania 2009

⁴⁵ Molisani et al. 2003, S. 18 ff.



Foto: MPF – Ministério Público Federal | 2008

Für den Bau dieses Stahlwerks von einem Tochterunternehmen von ThyssenKrupp in Brasilien wurden 4 Quadratkilometer Mangrovenwald abgeholzt. Laut Erlaubnis des Bundesstaats Rio de Janeiro hätten jedoch nur 2 Quadratkilometer durch das Unternehmen abgeholzt werden dürfen.

führt, die für große Schiffe nötige Tiefe erhalten.⁴⁶ Umweltschützer vermuten, dass dadurch die sedimentierten Schwermetalle aufgewirbelt wurden, was zum Sterben der Fische führt.⁴⁷ Ein lokaler Wissenschaftler wird in einem Zeitungsartikel mit der Angabe zitiert, er habe bei den Fischen in der Bucht von Sepetiba Deformationen feststellen können.⁴⁸ Als weitere Gründe für den Rückgang der Fischbestände in der Bucht werden die Tötung von Fischen bei den Absaugarbeiten⁴⁹ sowie der erhöhte Schiffsverkehr im Zusammenhang mit den Bauarbeiten genannt.⁵⁰

⁴⁶ Vgl. Nuñez Viegas 2007, S. 35; Royal Boskalis Westminster nv, Projektbeschreibung Sepetiba Bay, S. 1

⁴⁷ Vgl. Bericht der Agência Petroleira de Notícias, Mais de 2 mil pescadores artesanais vão à justiça federal vom 19. März 2008, der sich auf das Fórum de Meio Ambiente da Baía de Sepetiba beruft, http://www.apn.org.br/apn/index.php?option=com_content&task=view&id=240&Itemid=40 [aufgerufen: 10.3.2010]; ThyssenKrupp Vale contra o meio ambiente, Interview mit dem Umweltschützer Sérgio Ricardo vom 8.7.2008, <http://www.ecodebate.com.br/2008/07/09/thyssenkrupp-vale-contra-o-meio-ambiente-entrevista-com-o-ambientalista-sergio-ricardo/> [aufgerufen: 10.3.2010]

⁴⁸ Poluição na Baía pode até deformar peixes, O Dia online vom 31.5.2008, <http://confapesca.org.br/poluicao-na-baia-de-sepetiba-pode-deformar-peixes/> [aufgerufen: 17.4.2010]

⁴⁹ ThyssenKrupp Vale contra o meio ambiente, Interview mit dem Umweltschützer Sérgio Ricardo vom 8.7.2008, <http://www.ecodebate.com.br/2008/07/09/thyssenkrupp-vale-contra-o-meio-ambiente-entrevista-com-o-ambientalista-sergio-ricardo/> [aufgerufen: 10.3.2010]

Lokale Nichtregierungsorganisationen haben bisher vergeblich versucht, Daten zur Wasserqualität zu erhalten. Nach einem Zeitungsbericht lässt ThyssenKrupp die Wasserqualität von TUTECH, einer der Universität Hamburg-Harburg und der Hansestadt Hamburg gehörenden GmbH, überwachen.⁵¹ ThyssenKrupp verweist aber wegen der Daten auf die zuständige brasilianische Behörde.⁵² INEA, die Umweltbehörde des Staates Rio de Janeiro, hat die Daten bisher trotz Nachfragen der brasilianischen Nichtregierungsorganisation PACS, die den Protest der Fischer unterstützt, nicht herausgegeben.

Die Fischer haben jedoch nicht nur mit dem Verschwinden der Fische aus der Bucht von Sepetiba zu kämpfen, sondern auch damit, dass Teile des Stahlwerkkomplexes sie zu weiten Umwegen beim Fischen zwingen. Insbesondere hat TKCSA eine Brücke bauen lassen, die vier Kilometer weit in die Bucht hineinragt. An ihrem Ende sollen Schiffe mit Rohmaterial ent- und mit fertigem Stahl beladen werden. Die Brücke bietet keinen Durchlass für die Boote der Fischer, die bisher in der gesamten Bucht gefischt haben. Wenn die Fischer die Brücke umfahren, haben sie hohe Treibgaskosten, brauchen viel Zeit und verdienen damit weniger.

2 Weitere Auswirkungen für Gesundheit und Umwelt

AnwohnerInnen des Stahlwerks und lokale Organisationen befürchten noch weitere negative Konsequenzen für Mensch und Umwelt in der Bucht von Sepetiba. „ThyssenKrupp beutet das hochwertige Erz aus, uns lassen sie die Schlacke“, so brachte es einer der Fischer während einer Rundreise in Deutschland Anfang 2010 auf den Punkt.⁵³

com.br/2008/07/09/thyssenkrupp-vale-contra-o-meio-ambiente-entrevista-com-o-ambientalista-sergio-ricardo/ [aufgerufen: 10.3.2010]

⁵⁰ Dragagens e circulação de navios tiram o ganha-pão dos pescadores, O Globo vom 10. 8.2008, http://aurora.proderj.rj.gov.br/resenha/resenha-imagens/2008-08-10_00019_page00001.pdf [aufgerufen: 17.4.2010]

⁵¹ Willi Mohrs, Thyssen-Krupp weist Vorwürfe zurück, WAZ vom 21.11.2009

⁵² So Dr. Gunnar Still, Direktor der ThyssenKrupp AG bei der Anhörung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung des Deutschen Bundestags am 27.1.2010, vgl. Bericht der Fraktion die Linke, <http://dokumente.linksfraktion.net/pdfmdb/7768330557.pdf> [aufgerufen: 10.3.2010]

⁵³ Vgl. <http://www.hart-brasilientexte.de/2010/01/23/thyssenkrupp-in-rio-de-janeiro-die-fischerproteste-presse-erklarung-viele-fragen-offen/> [aufgerufen: 27.4.2010]

Wissenschaftler des brasilianischen Forschungsinstituts FIOCRUZ kritisieren, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die hinsichtlich der Stahlfabrik durchgeführt wurde,⁵⁴ die Umweltauswirkungen des Betriebs des Stahlwerks nicht umfassend berücksichtige. Insbesondere seien Auswirkungen, die sich durch die gleichzeitige Emission verschiedener Schadstoffe für Umwelt und menschliche Gesundheit ergeben, nicht berücksichtigt worden. Emissionen seien nicht quantifiziert, einzelne Schadstoffe gar nicht untersucht worden. Insgesamt kritisiert das Institut die Umweltverträglichkeitsprüfung unter verschiedenen Aspekten als oberflächlich und unzureichend.⁵⁵ Die Autoren der Studie sehen Anzeichen dafür, „dass ThyssenKrupp von der institutionellen Schwäche des brasilianischen Systems für die Überwachung der Umweltqualität profitiert und sich in einer Weise verhält, die nach europäischem Recht zumindest fragwürdig ist“.⁵⁶ Vertreter von ThyssenKrupp haben dagegen erklärt, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des brasilianischen Rechts vollumfänglich entspreche; das Stahlwerk halte nicht nur die brasilianischen, sondern auch europäische Umweltstandards ein.⁵⁷

Lokale Organisationen weisen demgegenüber beispielsweise darauf hin, dass der aus der Bucht entfernte, mit Schwermetallen belastete Schlamm sich langfristig wieder in der Bucht verteilen könnte. Ein

Teil des Materials wurde nämlich in 18 m tiefe Löcher in der Bucht versenkt, die mit Erdschutt abgedeckt wurden.⁵⁸ UmweltschützerInnen machen darauf aufmerksam, dass sich die abgedeckten Löcher mit giftigem Material in der Nähe eines Gebietes befinden, wo Schiffe manövrieren; diese könnten, so die Befürchtung, versehentlich (z.B. durch Anker) die abgedeckten Löcher in der Bucht aufreißen.⁵⁹

Die Bauarbeiten haben auch zur Zerstörung von Mangrovenwald geführt. Die bundesstaatliche Umweltbehörde IBAMA stellte im Dezember 2007 fest, dass eine mehr als doppelt so große Fläche des Waldes wie genehmigt gerodet worden war.⁶⁰ Nach Angaben von ThyssenKrupp hat sich TKCSA mit der Umweltbehörde auf eine Wiederaufforstung geeinigt;⁶¹ die Kosten für die Wiederaufforstung in Höhe von umgerechnet ca. 1,2 Mio. Euro hat ThyssenKrupp dabei in die Liste der von TKCSA finanzierten sozialen Projekte aufgenommen.⁶²

Nach Berechnungen lokaler Behörden wird das Stahlwerk, sobald es voll in Betrieb ist, zudem die CO₂-Emissionen der Stadt Rio de Janeiro um 76 Prozent erhöhen; das entspricht einem Anteil von ca. 14 Prozent der Emissionen des Bundesstaats Rio de Janeiro mit seinen ca. 16 Millionen EinwohnerInnen.⁶³

54 Einzelne Teile des Stahlwerk-Komplexes wurden im Rahmen getrennter Verfahren genehmigt. Die der Verfasserin der Studie vorliegende Umweltverträglichkeitsprüfung, auf die sich auch FIOCRUZ bezieht, umfasst die Stahlproduktion selbst, nicht aber z.B. Ausbaggerungsarbeiten und die Hafenanlage.

55 Firpo Porto & Milanez 2009

56 Firpo Porto & Milanez 2009, S. 12

57 Mündliche Aussage von Herrn Still, Direktor und Leiter der Abteilung Umweltschutz der ThyssenKrupp AG, während der Anhörung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung des Deutschen Bundestags am 27. Januar 2010, vgl. Bericht der Fraktion die Linke, <http://dokumente.linksfraktion.net/pdfmdb/7768330557.pdf> [aufgerufen: 19.3.2010]

58 Royal Boskalis Westminster nv, Projektbeschreibung Sepetiba Bay, S. 2

59 Nuñez Viegas 2007, S. 47

60 IBAMA, Relatório de Fiscalização Nr. 236/2007 [im Besitz der Verf.]

61 Mündliche Angaben von Vertretern des Vorstands und des Aufsichtsrats der ThyssenKrupp AG während der Aktionärsversammlung am 21. Januar 2010

62 Übersicht „CSA Social Projects“, überreicht von Vertretern von ThyssenKrupp während der Anhörung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung des Deutschen Bundestags am 27. Januar 2010. Die im Text genannte Euro-Summe entspricht der in der Liste genannten Summe von 2,9 Mio. Reals bei Zugrundelegung des Wechselkurses vom 13. 3.2010 [im Besitz der Verf].

63 O preço do progresso, O Globo vom 6.11.2009, S. 10. Das hat TKCSA allerdings nicht daran gehindert, für die Durchführung bestimmter emissionsmindernder Maßnahmen eine Anerkennung als Projekt im Rahmen des sogenannten Clean Development Mechanism (CDM) zu beantragen. Der CDM ist ein im Kyoto-Protokoll, dem internationalen Abkommen über die Minderung von Treibhausgasen, vorgesehenes Instrument, das klimafreundliche Investitionen in Entwicklungsländern fördern soll. Sollten die TKCSA-Maßnahmen als CDM anerkannt werden, so würde TKCSA dafür Emissionszertifikate erhalten, die auf den weltweiten Emissionshandelsmärkten verkauft werden könnten, siehe die Projektbeschreibungen Recovery of Basic Oxygen Furnace gas (BOF gas) at TKCSA, in Rio de Janeiro, Brazil, <http://cdm.unfccc.int/Projects/Validation/DB/NMYAV6X6XAG8EE8SBI9O0A5HE53EZD/view.html> [aufgerufen: 13.3.2010] und Heat Recovery Coking Plant at TKCSA, in Rio de Janeiro, Brazil, <http://cdm.unfccc.int/Projects/Validation/DB/9U1UNXP5XJIN2YU8VG09S3YALQVHR0/view.html> [aufgerufen: 13.3.2010].

3 Öffentliche Anhörungen und soziales Engagement des Unternehmens – eine weiße Weste?

Dennoch präsentiert sich ThyssenKrupp gerne mit einer weißen Weste. So rühmt sich der Konzern damit, insgesamt mehr als 29 Mio. Euro in soziale Projekte in der Umgebung investiert zu haben.⁶⁴ Wie bereits beschrieben hat das Unternehmen in die Liste der sozialen Projekte aber auch solche Aktivitäten aufgenommen, die der Behebung der von ihm angerichteten Schäden dienen. Umgerechnet 1,6 Millionen Euro sind zudem für nicht näher beschriebene „Verbesserungen“ im Hauptsitz der Umweltbehörde von Rio de Janeiro bestimmt, 270 000 Euro für die Spende von zwei Militärböten an lokale Hafenbehörden. Der Betrag, der tatsächlich der Verbesserung der sozialen Situation der lokalen Bevölkerung dient, macht insgesamt nur einen Bruchteil der gesamten Investitionssumme aus.

Im Vorfeld der Bauarbeiten hat TKCSA nach eigenen Angaben drei öffentliche Anhörungen der Bevölkerung vor Ort durchgeführt.⁶⁵ Diese Anhörungen sind Teil des Genehmigungsprozesses und dienen dazu, die lokale Bevölkerung über das Projekt zu informieren und eventuelle Einwände zu diskutieren.⁶⁶ Von einem lokalen Wissenschaftler, der TeilnehmerInnen der öffentlichen Anhörungen befragt hat, wird allerdings beschrieben, dass diese Anhörungen so spät am Tag begannen, dass viele TeilnehmerInnen die Anhörungen vor Ende verlassen mussten, um das letzte öffentliche Transportmittel nach Hause noch erreichen zu können. Die vom Unternehmen vorausgewählten Fragen seien in einer so technischen Weise beantwortet worden, dass viele der Anwesenden die Informationen nicht verstanden hätten. Zudem seien Personen mit Bussen zu den Anhörungen gefahren worden, die nicht zu den AnwohnerInnen des künftigen Stahlwerks gehörten, und für ihre Anwesenheit während der Anhörungen

bezahlt worden.⁶⁷ Vieles deutet folglich darauf hin, dass TKCSA nicht daran interessiert war, die lokale Bevölkerung umfassend über die Auswirkungen des Stahlwerks zu informieren und Einwände zu berücksichtigen. Dass sich das Unternehmen mit den protestierenden Fischern bisher nicht an einen Tisch gesetzt hat, um ernsthaft mit ihnen über ihre Forderungen zu verhandeln, verstärkt den Eindruck, dass TKCSA an einem wirklichen Dialog mit der lokalen Bevölkerung nicht interessiert ist.

Insgesamt ist also von Corporate Social Responsibility, der Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung durch den Konzern in einer glaubhaften Weise, nicht viel zu sehen, obwohl die ThyssenKrupp AG auf ihrer Webseite versichert, dass sie „großen Wert“ darauf lege, bei ihren Entscheidungen „wirtschaftliche, soziale und ökologische Gesichtspunkte einzubeziehen“.⁶⁸ Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass zwar die ThyssenKrupp Steel Europe, eine Tochter der ThyssenKrupp AG und zuständig unter anderem für die Produktion besonders hochwertiger Stahlprodukte,⁶⁹ Nachhaltigkeitsberichte verfasst, die ThyssenKrupp AG einen derartigen Bericht für Brasilien oder andere Auslandsstandorte aber nicht erstellt.⁷⁰

4 Der Protest der Fischer – und der Versuch, sie zum Schweigen zu bringen

Einen Teil der lokalen Fischer hat TKCSA durch die beschriebenen Anhörungen und sozialen Projekte dennoch scheinbar zufrieden gestellt. In einer Materialsammlung zitiert ThyssenKrupp drei Fischer, die die Unterstützung durch TKCSA loben.⁷¹ Was das Unternehmen dabei verschweigt ist, dass die Unterstützung der lokalen Bevölkerung für das Stahlwerk alles andere als einhellig ist. Verschiedene Fischerorganisationen protestieren seit Jahren mit Demonstrationen gegen das Stahlwerk. Sie fordern von TKCSA Schadensersatz

⁶⁴ Übersicht „CSA Social Projects“, überreicht von Vertretern von ThyssenKrupp während der Anhörung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung des Deutschen Bundestags am 27. Januar 2010. Die oben zitierte Summe entspricht der in diesem Dokument angegebenen Summe von gut 73 Millionen brasilianischen Reals bei Zugrundelegung des Wechselkurses vom 28. Februar 2010.

⁶⁵ Aussage von Herr Bailer, Direktor bei ThyssenKrupp, während der Anhörung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung des Deutschen Bundestags am 27. Januar 2010, vgl. Bericht der Fraktion die Linke, <http://dokumente.linksfraktion.net/pdfmdb/7768330557.pdf> [aufgerufen: 10.3.2010]

⁶⁶ Barbosa Zborowski 2008, S. 130

⁶⁷ Nuñez Viegas 2007, S. 46f.

⁶⁸ ThyssenKrupp, Fragen und Antworten zum Thema Corporate Responsibility, http://www.thyssenkrupp.com/de/investor/faq_corporate_responsibility.html [aufgerufen: 13.3.2010].

⁶⁹ Vgl. ThyssenKrupp AG, Geschäftsbericht 2008/2009, S. 6

⁷⁰ ThyssenKrupp, Fragen und Antworten zum Thema Corporate Responsibility, http://www.thyssenkrupp.com/de/investor/faq_corporate_responsibility.html [aufgerufen: 13.3.2010]

⁷¹ Materialsammlung, überreicht von Vertretern von

für ihren Verdienstausschlag und Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie wieder in der Bucht fischen können. Mehrere Fischervereinigungen haben zivilrechtliche Klagen gegen TKCSA eingereicht und verlangen Schadensersatz für ihren Verdienstausschlag. Bis heute ist über diese Klagen nicht entschieden worden.

Für den Protest gegen das Stahlwerk zahlen die Fischer dabei teilweise einen hohen Preis. Besonders drastisch ist der Fall des Fischers L.⁷² Dieser Fischer ist seit mehreren Jahren in verschiedenen lokalen Fischerorganisationen aktiv, teilweise in führenden Positionen. Nach Beginn seines Engagements gegen das Stahlwerk erhielt L. mehrfach telefonische Drohungen und beobachtete in der Nacht verummte Personen in seinem Vorgarten. Im Februar 2009 erhielt er aus einem vorbeifahrenden Auto eine Waffe gezeigt – eine in der Gegend als Todesdrohung bekannte Geste, die den Fischer dazu veranlasste, noch am selben Tag seinen Stadtteil zu verlassen. In den meisten Fällen konnte er nicht identifizieren, wer ihn bedroht hat. Er geht – auf Grund von Hinweisen von Freunden und Kollegen – aber davon aus, dass die Drohungen von Mitgliedern von lokalen Milizen stammen. Bei den Milizen handelt es sich um in Rio de Janeiro weit verbreitete mafiaähnliche Gruppen, denen unter anderem Polizisten und Ex-Polizisten angehören und deren Bosse häufig lokale Politiker sind.⁷³ Einen Mann, der ihn bedroht hatte, erkannte der Fischer L. bei einer öffentlichen Anhörung der gesetzgebenden Versammlung von Rio de Janeiro auf einem Foto allerdings wieder; der Mann ist laut Angaben des Fischers in der Gegend als führendes Mitglied der lokalen Milizen bekannt. Die bei der Anhörung ebenfalls anwesenden Vertreter von TKCSA erkannten den Mann auch wieder: Es handelt sich um einen Angestellten des Unternehmens, nämlich den Chef

des Werkschutzes.⁷⁴ TKCSA hat nach eigenen Angaben den Hintergrund des Angestellten gründlich überprüft, dabei keinerlei Probleme festgestellt und beschäftigt ihn weiter. Im Übrigen beruft sich ThyssenKrupp darauf, nur nach brasilianischen Verfahren zertifizierte Sicherheitsunternehmen unter Vertrag zu nehmen.⁷⁵



Foto: Fabio Caffè | 2009

Demonstration von 900 Personen gegen ein Tochterunternehmen von ThyssenKrupp in Brasilien

Der bedrohte Fischer L. wurde inzwischen in ein staatliches Schutzprogramm für Menschenrechtsverteidiger aufgenommen. In der Begründung der Entscheidung seitens der zuständigen staatlichen Behörde heißt es, dass er „wegen der ernstesten Gefahr für sein Leben, die von Drohungen von Seiten von Polizeiangehörigen sowie von Milizen ausgehen, die vermutlich angestellt wurden, um das Eigentum von ThyssenKrupp und Vale do Rio Doce zu bewachen“ in das Programm aufgenommen werde.⁷⁶ Der Fischer lebt seit einem Jahr weit weg von seiner Familie und ohne Möglichkeit seinen Beruf auszuüben in wechselnden Bundesstaaten Brasiliens.

ThyssenKrupp während der Anhörung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung des Deutschen Bundestags am 27. 1.2010, Fishermen Testimonials [im Besitz der Verf.]

72 Die folgende Darstellung beruht auf einer intensiven Befragung des Fischers, die Rechtsanwältinnen des ECCHR am 28.1.2010 in Berlin durchgeführt haben. Ein Mitschnitt der Befragung kann auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

73 Vgl. unter anderem den Bericht einer Untersuchungskommission der gesetzgebenden Versammlung von Rio de Janeiro, Rio de Janeiro State Assembly Parliamentary Committee of Investigation 2008. Für den Vorsitzenden dieser Kommission, den Abgeordneten Marcelo Freixo, und seinen Mitarbeiter startete Amnesty International im Jahr 2008 eine Urgent Action, weil

sie Todesdrohungen von Seiten der Milizen erhielten, aber von Seiten des brasilianischen Staates nur unzureichend geschützt wurden. Inzwischen wurden entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen, vgl. Amnesty International, Fear for Safety – Marcelo Freixo/ Vinicius George, 2. Juni 2009, http://www.amnesty.org.uk/uploads/documents/doc_19440.pdf [aufgerufen: 11.3.2010]

74 Assembléia Legislativa do Estado do Rio De Janeiro 2009, S. 7/8

75 So Herr Bailer, Direktor der ThyssenKrupp AG, bei der Anhörung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung des Deutschen Bundestags am 27. Januar 2010, vgl. Bericht der Fraktion die Linke, <http://dokumente.linksfraktion.net/pdfmdb/7768330557.pdf> [aufgerufen: 10.3.2010]

76 Presidência da República, Secretaria especial dos direitos humanos, Declaração vom 4. November 2009 [im Besitz der Verf.]

5 Internationales Recht und die Fischer von Rio de Janeiro

Der Fischer L. ist damit vielleicht der derzeit am stärksten von dem Stahlwerk Betroffene, jedoch keineswegs der Einzige, für den die Aktivitäten der Thyssen-Krupp-Tochter negative Auswirkungen haben. Obwohl die brasilianischen Staatsorgane sich – wie beschrieben – keineswegs einig sind, ob TKCSA die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen eingehalten hat und lokale Organisationen den Bau des Stahlwerks im Hinblick auf seine Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit der lokalen Bevölkerung scharf kritisieren, haben brasilianische Gerichte und Behörden das Investitionsprojekt bisher weder gestoppt noch dafür gesorgt, dass die Forderungen der Fischer und UmweltschützerInnen umgesetzt werden. Vertreter von ThyssenKrupp haben wiederholt geäußert, dass TKCSA alle Anforderungen des brasilianischen Rechts einhalte. Wie aber sieht es mit dem internationalen Recht aus, namentlich den international geltenden Menschenrechten? Dazu ist zunächst festzuhalten, dass internationale Menschenrechtsabkommen wie der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle (WSK-) Rechte⁷⁷ (ICESCR) nur Staaten verpflichten.⁷⁸ Unternehmen – auch große transnationale Unternehmen – sind, so der juristische Konsens, allenfalls an ganz wenige Normen des Völkerrechts gebunden, die vor besonders schwerwiegenden Taten wie Folter schützen sollen.⁷⁹

Dennoch lohnt ein Blick in die internationalen Menschenrechtsabkommen. Diese enthalten nämlich nicht nur juristische Regeln, sondern verkörpern auch einen internationalen moralisch-politischen Konsens darüber, wie Menschen nicht behandelt werden dürfen.

Artikel 6 ICESCR schützt das Recht auf Arbeit. Dazu gehört es, dass Menschen wählen können, welche Arbeit sie verrichten wollen.⁸⁰ Zudem schützt das Recht auf Arbeit menschenwürdige Arbeit. Die Fischer in der Bucht von Sepetiba können ihre Arbeit als Fischer, die sie gerne weiterhin ausüben wollen, nicht mehr verrichten und sind gezwungen, andere, häufig schlechter bezahlte und weniger selbständige Tätigkeiten auszuüben, um zu überleben. Sie werden damit der vom Recht auf Arbeit geschützten Wahlmöglichkeiten beraubt.

Ein weiteres relevantes Menschenrecht ist das Recht auf freie Meinungsäußerung, das in Artikel 19 Absatz 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)⁸¹ enthalten ist. Das Recht auf freie Meinungsäußerung schließt – innerhalb bestimmter gesetzlicher Grenzen – das Recht ein, Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Mittel eigener Wahl weiterzugeben. Eine Kritik an einem bestimmten Unternehmen oder einer bestimmten staatlichen Politik gegenüber diesem Unternehmen ist eine Meinungsäußerung in diesem Sinn – die Fischer haben also mit ihren Protesten von diesem Recht Gebrauch gemacht. Die Einschüchterung von Personen – wie des Fischers L. – die von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch machen, behindert die Ausübung dieses Rechts.⁸²

Neben den internationalen Menschenrechtsabkommen, die sich an Staaten richten, gibt es auch einige Bemühungen internationaler Organisationen, Regeln unmittelbar für das Verhalten multinationaler Konzerne aufzustellen. Eine auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende Initiative ist der UN Global Compact, der bestimmte Prinzipien für das Verhalten multinationaler

⁷⁷ Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966

⁷⁸ Frey 1997, S. 163; Kinley/Tadaki 2004, S. 935, 937 ff.

⁷⁹ Vgl. Weilert 2009, S. 902. Einzelne JuristInnen versuchen allerdings immer wieder, Begründungsansätze dafür zu finden, dass transnationale Unternehmen angesichts ihrer wirtschaftlichen Macht, welche diejenige vieler Staaten übersteigt, an internationale Menschenrechtsabkommen gebunden sind, vgl. für einen guten Überblick Kaleck & Saage-Maaß 2008, S. 21 ff.

⁸⁰ Vgl. UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General Comment No. 18 on the Right to Work (Art. 6) vom 24. November 2005, Rn.6, <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cescr/comments.htm> [aufgerufen: 14.3.2010]; Drzewicki 1995, S. 178

⁸¹ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966

⁸² Vgl. beispielsweise UN Commission on Human Rights, The Right to Freedom of Opinion and Expression, Dokument E/CN.4/2005/L.52 vom 15.4.2005, <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/LTD/G05/138/70/PDF/G0513870.pdf?OpenElement> [aufgerufen: 2.3.2010]

Unternehmen bezüglich der Einhaltung menschen- und arbeitsrechtlicher sowie ökologischer und Antikorruptionsstandards vorsieht. ThyssenKrupp ist jedoch nicht Mitglied des Global Compact.⁸³ Das Verhalten transnationaler Unternehmen regeln weiterhin auch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.⁸⁴ Die Leitsätze sind an multinationale Unternehmen gerichtete Empfehlungen unter anderem hinsichtlich der Einhaltung bestimmter Menschenrechts-, Arbeits- und Umweltstandards. Die Leitsätze sehen einen Beschwerdemechanismus vor, den Nichtregierungsorganisationen nutzen können, wenn sie der Ansicht sind, dass ein multinationales Unternehmen gegen die Leitsätze verstoßen hat. Das daran anschließende Verfahren ist jedoch auf Mediation angelegt; Geschädigte haben keinen Schadensersatzanspruch.

Insgesamt existieren damit auf der internationalen Ebene keine Normen, die es den brasilianischen Fischern ermöglichen würden, ihre Rechte gerichtlich durchzusetzen. Sie müssen sich also an nationale bzw. regionale Gerichte halten.

6 Entschädigung für brasilianische Fischer vor deutschen Gerichten?

Die brasilianischen Fischer konnten ihre Rechte bisher – unter anderem mangels Unterstützung durch die staatlichen Behörden und Gesprächsbereitschaft des Mutterunternehmens – in ihrem Heimatland nicht durchsetzen. Da das Mutterunternehmen der TKCSA seinen Sitz in Deutschland hat, liegt der Gedanke nahe, ein Verfahren auf Schadensersatz in Deutschland anzustrengen. Dabei würde es sich um eine zivilrechtliche Klage handeln,⁸⁵ denn das Zivilrecht regelt die Rechtsbeziehungen von Privatleuten und Unternehmen untereinander.

Um eine mögliche zivilrechtliche Klage der Fischer vor deutschen Gerichten mit dem Ziel, Schadensersatz von der ThyssenKrupp AG zu erhalten, wird es daher im Folgenden gehen. Der Schaden der Fischer besteht darin, dass sie nicht mehr fischen können, d.h. ihrer bisheri-

gen Arbeit nicht mehr nachgehen und ihre Familien dadurch nicht mehr ernähren können. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass dies auf eine oder eine Kombination der oben beschriebenen Ursachen, d.h. die Durchführung von Absaugarbeiten, die Vergiftung von Fischen durch das Aufwirbeln giftiger Schwermetalle und die baulichen Anlagen in der Bucht von Sepetiba zurückgeht. Einer der Fischer musste wie beschrieben zudem wegen der gegen ihn gerichteten Todesdrohungen seinen Wohnort verlassen; er hat als Schaden nicht nur den Verdienstaustausch, sondern auch eine enorme emotionale Belastung durch den unfreiwilligen Wohnortwechsel, die Trennung von seiner Familie und die vorausgehenden Drohungen.

Auf den folgenden Seiten wird dargestellt, welche Probleme sich bei der derzeitigen Rechtslage bei einer solchen Klage vor deutschen Gerichten gegen ein deutsches Mutterunternehmen wegen Schäden ergeben, die dessen Tochter im Ausland angerichtet hat. Zudem wird erläutert, welche Auswirkungen die ECCJ-Forderungen im Fall der Fischer hätten.

a Haftung des Mutterunternehmens?

Ein erstes Problem im Zusammenhang mit einer Klage von Opfern der wirtschaftlichen Aktivitäten von Tochterunternehmen deutscher Unternehmen im Ausland ist, wie bereits oben beschrieben, ob eine Klage gegen den Mutterkonzern möglich ist. In den hier beschriebenen Fällen hat in Brasilien die TKCSA Ltda, eine von der ThyssenKrupp AG zwar nicht wirtschaftlich, aber juristisch getrennte Person gehandelt. Gemäß dem derzeit im deutschen Recht geltenden, oben beschriebenen Trennungsprinzip, haftet innerhalb eines Konzerns grundsätzlich das Mutterunternehmen gegenüber Geschädigten nur für seine eigenen Aktivitäten, nicht die seiner Töchter. Ein Schadensersatzanspruch der brasilianischen Fischer gegen die in Deutschland ansässige ThyssenKrupp AG wegen der durch TKCSA angerichteten Schäden scheidet somit nach geltendem Recht aus.

⁸³ Vgl. UN Global Compact, UN Global Compact Participants, <http://www.unglobalcompact.org/ParticipantsAndStakeholders/index.html> [aufgerufen: 14.3.2010]

⁸⁴ Online unter <http://www.oecd.org/dataoecd/56/40/1922480.pdf> [aufgerufen: 9.4.2010]

⁸⁵ Die Untersuchung beschränkt sich auf zivilrechtliche Ansprüche. Die Frage, ob sich einzelne Manager in den deutschen Unternehmen nach deutschem Recht strafbar gemacht haben und deswegen im Rahmen eines deutschen Strafverfahrens mit einer Geld- oder gar einer Gefängnisstrafe belegt werden könnten, wird nicht behandelt.

Die ECCJ fordert, dass ein europäisches Mutterunternehmen auch ohne eigenes Verschulden für das schuldhafteste Verhalten seiner Tochter gegenüber denjenigen, die durch ein Verhalten des Tochterunternehmens einen Schaden erlitten haben, haften soll, wenn es die Tochter kontrolliert. Da die ThyssenKrupp AG mehr als 70 Prozent der Anteile an der TKCSA hält, ist von einer solchen Kontrolle im vorliegenden Fall auszugehen. Würde die von ECCJ vorgeschlagene Formulierung, wonach ein Mutterunternehmen auch für durch seine Tochterunternehmen verursachte Umweltschäden oder einen Verstoß gegen menschenrechtliche Standards haftet,⁸⁶ deutsches Recht, wäre die Haftung von deutschen Mutterunternehmen weiter als bisher. Die Mutter würde haftbar gemacht für Schäden, die ihr Tochterunternehmen verursacht hat. Die Haftung der Mutter wäre dabei unabhängig von einem eigenen fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten von Angestellten des Mutterunternehmens. Damit könnte beispielsweise brasilianischen Fischern der Weg zu deutschen Gerichten eröffnet sein, wenn sie gegen die ThyssenKrupp AG als Mutterunternehmen der TKCSA klagen wollen.

b Schadensersatz für die Fischer – die deutsche Rechtslage

Voraussetzung für eine Haftung der ThyssenKrupp AG gegenüber den Fischern wäre dabei allerdings nicht nur die Haftung des Mutterkonzerns für seine Tochter wie von der ECCJ vorgeschlagen; die Tochter müsste sich auch selbst in einer Weise verhalten haben, welche die Fischer – nach deutschem Recht – zu Schadensersatz berechtigt, also fahrlässig oder vorsätzlich einen Schaden verursacht haben. Deswegen untersuchen wir nun, wie erfolgversprechend eine Klage der Fischer nach deutschem Recht in Deutschland wäre. Anschließend kommen Probleme hinsichtlich der Zuständigkeit deutscher Gerichte und der Anwendbarkeit deutschen Rechts zur Sprache.

Schadensersatz wegen Verdienstaussfall nach dem Umwelthaftungsgesetz

Das deutsche Umwelthaftungsgesetz⁸⁷ bestimmt, dass jemand, der durch eine Umwelteinwirkung, die von einer der im Gesetz genannten Anlagen ausgeht, getötet, verletzt oder gesundheitlich geschädigt wird, vom Inhaber dieser Anlage Ersatz für den entstandenen Schaden verlangen kann. Zudem muss der Inhaber der Anlage auch Schadensersatz leisten, wenn eine Sache, also ein bestimmtes physisches Objekt, durch Umwelteinwirkungen, die von dieser Anlage ausgehen, beschädigt wird.⁸⁸ Die brasilianischen Fischer könnten eine Klage nicht auf dieses Gesetz stützen: Sie haben weder Gesundheitsschäden erlitten noch sind bestimmte Sachen, die ihnen gehören, zerstört worden. Dass die Fische aus der Bucht verschwunden sind und sie daher vom Fischen nicht mehr leben können, mag eine Folge des Baus des Stahlwerks sein, wird aber vom Umwelthaftungsgesetz nicht erfasst.⁸⁹

Schadensersatz wegen Verdienstaussfall nach dem allgemeinen deutschen Zivilrecht

Neben dem Umwelthaftungsgesetz sind auch allgemeine zivilrechtliche Regelungen über den Ersatz von entstandenen Schäden anwendbar. Von Bedeutung ist insbesondere das sogenannte Deliktsrecht. Es befasst sich mit Fällen, in denen jemand durch die Handlungen eines anderen einen Schaden erlitten hat, ohne dass die beiden vorher einen Vertrag miteinander geschlossen hatten. Ein Alltagsbeispiel hierfür sind Verkehrsunfälle, bei dem eine Verletzte Schmerzensgeld und Reparaturkosten für ein kaputtes Fahrrad vom Verursacher des Unfalls haben möchte. Das Deliktsrecht ist die naheliegendste Grundlage für die Geltendmachung von Schadensersatz durch die brasilianischen Fischer wegen Verlust ihrer Verdienstmöglichkeiten. Der wichtigste Paragraph des deutschen Deliktsrechts – § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) – regelt zwei Fallkonstellationen.

⁸⁶ Gregor & Ellis 2008, S. 13

⁸⁷ Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) vom 10.12.1990

⁸⁸ Vgl. § 1 UmweltHG

⁸⁹ Der Gesetzgeber hat dies in seiner Gesetzesbegründung so ausgedrückt: „Wer durch eine Umwelteinwirkung einen Schaden erleidet, ohne daß er in einem der genannten Rechtsgüter verletzt ist, kann diesen Schaden nicht über § 1 ersetzt verlangen; insbesondere reine Vermögensschäden sind insoweit nicht zu ersetzen.“, BT-Drs. 11/7104, S. 17

In der ersten Fallkonstellation wird Schadensersatz gewährt, wenn vorsätzlich oder fahrlässig eine andere Person das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht einer natürlichen oder rechtlichen Person schädigt. Im vorliegenden Fall kommt eine Verletzung des sogenannten „Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“ in Betracht. Ein brasilianischer Fischer, der mit seinem Boot regelmäßig fischen geht und dadurch den Lebensunterhalt für sich und seine Familie erwirtschaftet, hat einen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb im Sinne des deutschen Rechts.⁹⁰ Schadensersatz für Schädigungen dieses Gewerbebetriebs können die brasilianischen Fischer allerdings nicht verlangen. Nach der deutschen Rechtsprechung erhält man als Betriebsinhaber Schadensersatz nämlich nur, wenn ein anderer sich mit einer Handlung direkt und gezielt gegen den Betrieb richtet.⁹¹ Keinen Schadensersatz gibt es, wenn ein Unternehmen von bestimmten Ereignissen nicht anders betroffen ist als andere Personen auch,⁹² beispielsweise wenn ein Stromkabel außerhalb des Betriebsgeländes bei allgemeinen Bauarbeiten zerstört⁹³ oder eine Wasserstraße gesperrt wird, die das Unternehmen normalerweise als Transportweg nutzt.⁹⁴ TKCSA hat die Absaugarbeiten in der Bucht nicht vorgenommen, um die Fischer zu schädigen, oder zu diesem Zweck Hindernisse in die Bucht gebaut.

In der anderen Fallkonstellation von § 823 BGB muss jemand, der gegen ein Gesetz verstößt, das den Schutz von jemand anderem bezweckt, und dabei den anderen schädigt, diesem den Schaden ersetzen. Die deutschen JuristInnen sind dabei der Ansicht, dass ein solches

Schutzgesetz nur ein Gesetz sein kann, welches eine einzelne Person schützt; dieser Person muss aufgrund des Gesetzes zudem ein Rechtsweg oder Klageweg offen stehen, um ihre Rechte zu verteidigen.⁹⁵

Die oben erwähnten internationalen Menschenrechtsnormen würde ein deutsches Gericht voraussichtlich nicht als Schutzgesetz einstufen und entsprechend Schadensersatz gewähren.⁹⁶ Zweck dieser Menschenrechtsnormen ist zwar gerade der Schutz von Individuen. Sie ermöglichen es Individuen aber nicht, sich gegen Handlungen von anderen Privatleuten oder Unternehmen zu wehren, sondern geben nur die Möglichkeit, ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen vom Staat zu fordern.

Auch der Straftatbestand der Gewässerverschmutzung (§ 324 StGB) kommt grundsätzlich als Schutzgesetz für die brasilianischen Fischer in Frage; der Paragraph verbietet auch die Verschmutzung ausländischer Gewässer.⁹⁷ Die Norm hat allerdings eine allgemein ökologische Schutzrichtung,⁹⁸ was ihre Einstufung als Schutzgesetz zumindest schwierig macht. Zudem macht sich wegen einer Gewässerverschmutzung nur strafbar, wer ohne behördliche Genehmigung handelt. ThyssenKrupp hatte nach eigenen Angaben für die Ausbaggerungsarbeiten eine Genehmigung der brasilianischen Behörden. Die Anerkennung ausländischer Genehmigungen im deutschen Zivilrecht ist umstritten.⁹⁹ ThyssenKrupp war aber keinesfalls verpflichtet, eine Genehmigung für das Stahlwerk nach deutschem Recht einzuholen; das ist ein starkes Argument dafür, dass wegen der brasilianischen Genehmigung Manager der ThyssenKrupp AG nicht nach § 324 StGB strafbar sind

⁹⁰ Voraussetzung für einen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist, dass jemand eine selbständige, entgeltliche und nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, in deren Rahmen er nach außen auftritt, vgl. Hager, in: Staudinger, § 823 Rn. D 6.

⁹¹ Die Juristen sprechen davon, dass der Eingriff „betriebsbezogen“ sein muss, vgl. Hager, in: Staudinger, § 823 Rn. D 11.

⁹² Wagner, in: MüKo, § 823 Rn. 194

⁹³ Wagner, in: MüKo, § 823 Rn. 194

⁹⁴ Hager, in: Staudinger, § 823 Rn. D14

⁹⁵ Vgl. Hager, in: Staudinger, BGB § 823 Rn. G19–G21. Das ist bei vielen gesetzlichen Regelungen außerhalb des Zivilrechts nicht der Fall, z.B. bei Regeln über die Zuständigkeit von Behörden oder deren Verfahren.

⁹⁶ Die juristische Literatur schreibt wenig darüber, ob internationale Menschenrechtsnormen ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB sein können. Hennings 2009, S. 128 ist skeptisch; Seibert-Fohr

2003, S. 204 lässt die Fragen offen. Allerdings weisen verschiedene Autoren darauf hin, dass EU-Normen, die nicht unmittelbar in Deutschland gelten, sondern vom deutschen Gesetzgeber noch umgesetzt werden müssen, kein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB sein können. Privatpersonen haben aus solchen nicht umgesetzten EU-Normen nämlich keine Rechte gegenüber anderen Privatpersonen, sondern allenfalls gegenüber dem Staat, vgl. Wagner, in: MüKo § 823, Rn. 336, 337, Sprau, in: Palandt § 823, Rn. 56a. Auch deutsche Grundrechte werden aus diesem Grund von der Rechtsprechung nicht als Schutzgesetz eingestuft; einzige Ausnahme ist Art. 9 Abs. 3 GG, der die gewerkschaftliche Koalitionsfreiheit schützt und für Gewerkschaften auch unmittelbar im Verhältnis zu Arbeitgebern gilt, vgl. Hager, in: Staudinger § 823 Rn. G21

⁹⁷ Steindorf, in: MüKo Strafrecht, § 330d Rn. 2

⁹⁸ Kloepfer/Viehaus 2002, Rn. 16

⁹⁹ Vgl. zu unterschiedlichen Fallkonstellationen Bornheim 1995, S. 234 ff

und damit das Mutterunternehmen auch nicht für die durch verschmutztes Wasser entstandenen Schäden haftet. Auch in dieser Fallkonstellation sind die Aussichten einer Klage brasilianischer Fischer gering.

Ein weiterer Paragraph des deutschen Deliktsrechts¹⁰⁰ regelt die sogenannte Haftung für Verrichtungsgelhilfen. Grundsätzlich haftet danach jemand (der sog. Geschäftsherr), für den andere (sog. Verrichtungsgelhilfen) weisungsgebunden arbeiten und zu dem sie z.B. im Rahmen eines Arbeitsvertrags in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, wenn bei deren Tätigkeit ein Schaden entsteht. Wenn also beispielweise ein Handwerkermeister seinen Gesellen auf eine Baustelle schickt und dieser dort einen Fehler macht, der zum Einsturz einer Mauer führt, haftet grundsätzlich nicht nur der Geselle, sondern auch der Meister für den Schaden. Im Fall des Stahlwerks von ThyssenKrupp wäre zu überlegen, ob diejenigen, die die Absaugarbeiten in der Bucht durchgeführt haben, Verrichtungsgelhilfen der TKCSA sind. Dann müsste diese nämlich unter Umständen für die angerichteten Schäden als Geschäftsherrin haften – und über die von der ECCJ vorgeschlagene Haftung des Mutterunternehmens auch die ThyssenKrupp AG. Charakteristisch für einen Verrichtungsgelhilfen sind seine Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit;¹⁰¹ selbständige Subunternehmer sind daher keine Verrichtungsgelhilfen.¹⁰² Schon deswegen scheidet eine entsprechende Haftung der ThyssenKrupp AG für Umweltschäden in der Bucht von Sepetiba aus, denn die Absaugarbeiten wurden von einem externen Partnerunternehmen der TKCSA vorgenommen. Ein zusätzliches Problem besteht darin, dass die Haftung für Verrichtungsgelhilfen nur greift, wenn der durch den Verrichtungsgelhilfen angerichtete Schaden seiner Art nach gemäß dem deutschen Recht dem Geschädigten ersetzt werden müsste.¹⁰³ Das ist aber wegen der Besonderheiten des Umwelthaftungsgesetzes und des deutschen Deliktsrechts – wie dargestellt – nicht der Fall.

Schadensersatz wegen der Todesdrohung

Die Aussicht der Fischer, Schadensersatz wegen ihrer Verdienstauffälle zu erhalten, ist also nach geltendem deutschen Recht nicht gut. Wie sieht es mit Schadensersatz für den Fischer L. aus, der wegen einer Todesdrohung seine Stadt verlassen musste und nun in anderen Bundesstaaten Brasiliens lebt?

Die relevanten Rechtsnormen sind dieselben wie bezüglich des Schadensersatzes für Verdienstauffälle. Eine Möglichkeit für den Fischer L. wäre, Schadensersatz wegen einer Körperverletzung zu verlangen.¹⁰⁴ Die deutsche Rechtsprechung erkennt grundsätzlich an, dass auch die Verursachung psychischer Leiden zum Schadensersatz wegen einer Körperverletzung berechtigen kann, wenn diese ähnlich intensiv sind wie ein körperliches Leiden (etwa bei Mobbing).¹⁰⁵ Ob der Fischer L. Schadensersatz verlangen kann, hängt deswegen davon ab, wie sehr ihn die Drohungen emotional und psychisch beeinträchtigen.

In Betracht kommt auch Schadensersatz für den Fischer wegen eines Verstoßes gegen § 241 des deutschen Strafgesetzbuches (StGB). § 241 StGB stellt die Bedrohung einer anderen Person unter Strafe und ist ein Schutzgesetz im Sinne des deutschen Deliktsrechts.¹⁰⁶ Ein vorsätzliche Todesdrohung, wie sie – vermutlich von Milizangehörigen – gegenüber dem Fischer L. getätigt wurde, ist durch § 241 StGB verboten. Allerdings müsste diese Todesdrohung der TKCSA in jedem Fall in nachweisbarer Weise zuzurechnen sein, um eine Haftung der TKCSA und – über die Haftung des Mutterunternehmens gemäß den ECCJ-Forderungen der ThyssenKrupp AG – zu begründen. Dies wird kaum möglich sein. Der Fischer L. weiß nämlich nicht, wer ihn genau bedroht hat.

¹⁰⁰ § 831 BGB

¹⁰¹ Wagner, in: MüKo, § 831 Rn. 14

¹⁰² Wagner, in: MüKo, § 831 Rn. 16

¹⁰³ Vgl. Sprau, in: Palandt, § 831 Rn. 8

¹⁰⁴ Die relevante Rechtsnorm wäre der bereits oben zitierte § 823 Abs. 1 BGB.

¹⁰⁵ Wagner, in: MüKo § 823 Rn. 77, 78

¹⁰⁶ Wagner, in: MüKo § 823, Rn. 369

¹⁰⁷ Die Haftung einer juristischen Person für das Verhalten ihrer leitenden Angestellten im Rahmen von deren Aufgabenkreis ergibt sich aus § 31 BGB. Ob das Unternehmen dabei nur für vorsätzliches oder auch für fahrlässiges Verhalten leitender Angestellter haftet, bemisst sich danach, welche Art von Handlung das Schutzgesetz verbietet, vgl. Sprau, in: Palandt, § 823 Rn. 60. Da eine Körperverletzung in Form einer psychischen Beeinträchtigung auch fahrlässig verursacht werden kann, würden leitende Angestellte der TKCSA nur haften, wenn ihnen zumindest Fahrlässigkeit nachweisbar wäre.

¹⁰⁸ Vgl. oben Fußnote 14.

Selbst wenn er es wüsste, würde das Unternehmen allerdings nur haften, wenn leitende Angestellte der TKCSA hinsichtlich der Todesdrohungen fahrlässig gehandelt hätten.¹⁰⁷ Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn nachweislich die Geschäftsführung der TKCSA hätte voraussehen und verhindern können, dass Angehörige des Werkschutzes entsprechende Drohungen aussprechen würden. Dafür gibt es zumindest beim derzeitigen Kenntnisstand keinerlei Hinweise. Auch Schadensersatz wegen der Bedrohung wird dem Fischer L. daher von einem deutschen Gericht wahrscheinlich nicht zugesprochen werden.

c Zusammenfassung der juristischen Analyse und Rechtslage bei Umsetzung der ECCJ-Forderungen

Nach geltendem deutschen Recht würden die Fischer voraussichtlich keinen Schadensersatz für ihre Verdienstauffälle und wegen der Bedrohung durch Milizangehörige erhalten. Dies hat vor allem damit zu tun, dass das deutsche Zivilrecht nur gegen bestimmte Schäden und bestimmte Arten von Handlungen schützt. Ersetzt werden müssen Schäden an Leben, Gesundheit oder Eigentum, nicht aber andere Schäden (wie z.B. Einkommensverluste), die durch einen Verstoß gegen ein Umweltgesetz oder internationale Menschenrechtsnormen entstehen. Vom deutschen Recht erfasste Schäden haben die Fischer aber nicht.

Die ECCJ-Forderungen würden – wie im Fall der Einführung einer direkten Haftung des Mutterunternehmens – eine Verbesserung bringen. Die ECCJ-Forderungen beinhalten eine Haftung von Mutterunternehmen wie der ThyssenKrupp AG für Verstöße ihrer Töchter gegen eine Reihe von internationalen Abkommen, die im allgemeinen Präferenzsystem der EU für den Handel mit Entwicklungsländern benannt sind.¹⁰⁸ Dazu gehören die beiden UN-Menschenrechtspakte. Wie oben gezeigt sind die brasilianischen Fischer sowohl in ihrem Recht auf Arbeit als auch – soweit sie Opfer von einschüchternden Drohungen waren – in ihrem Recht auf Meinungsfreiheit verletzt. Würden die ECCJ-Forderungen – hinsichtlich der Haftung des Mutterkonzerns und hinsichtlich der Erweiterung der Art von Schäden, für die deutsche Unternehmen haften – umgesetzt, hätte eine Klage der Fischer daher bessere Aussichten auf Erfolg als nach der geltenden Rechtslage. Wie genau die Forderungen der ECCJ ins deutsche Recht umgesetzt werden könnten, muss allerdings noch weiter diskutiert werden.

IV Ein hoher Preis für billige Textilien – die Lieferbeziehungen von Aldi in China¹⁰⁹

Aldi ist in Deutschland nicht nur eines der bekanntesten, sondern auch eines der erfolgreichsten Unternehmen. Derzeit rangiert Aldi auf dem zweiten Platz der größten Familienunternehmen in Deutschland¹¹⁰ und ist weltweit in 18 Ländern vertreten. Aldi setzt sich aus Aldi Nord und Aldi Süd zusammen und steht für Albrecht-Discount Laden. Zwar handelt es sich bei Aldi Nord und Aldi Süd um zwei selbständige Unternehmen; diese sind jedoch in der öffentlichen Wahrnehmung zumeist als ein einziges Unternehmen unter dem Namen Aldi bekannt. Als Discounter bezeichnet man ein Lebensmittelgeschäft mit begrenztem Sortiment und einfacher Ladenausstattung. Discounter kaufen große Mengen kurzfristig zu sehr geringen Preisen ein, um die Waren sehr günstig anbieten zu können. Aldi setzt neben dem Angebot von Lebensmitteln auf den Verkauf von sonstigen Waren wie Haushaltswaren, Computer, günstige Handynutzungsverträge und Bekleidungsstücke zu „Aktionspreisen“. Diese tragen wesentlich zum wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens bei.¹¹¹

Aldi arbeitet mit ausländischen und inländischen Zwischenhändlern sowie rechtlich selbständigen Untergesellschaften zusammen.¹¹² Die Geschäftsdaten und Bilanzen dieser Unternehmen muss Aldi nach aktueller Gesetzeslage nicht veröffentlichen und tut es auch nicht freiwillig. Auch seine Lieferstrukturen veröffentlicht Aldi nicht. Bei Untersuchungen zur Sozialverträglichkeit von Unternehmen schnitt Aldi schlecht ab, weil es nicht über interne Unternehmensstrukturen und Produktionsbedingungen berichtet.¹¹³ So äußerte sich das Unternehmen gegenüber der Stiftung Warentest oder der Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels nicht zu gestellten Fragen.

Ein besonderes Augenmerk verdient das Textilangebot von Aldi, weil VerbraucherInnen zunehmend ihre Kleidung bei Discountern einkaufen.¹¹⁴ Ein günstiger Produktionsstandort dafür ist China, das zum größten Exportland für Textilien geworden ist.¹¹⁵ Bei der Beschaffung von Textilien in China agieren Aldi Nord und Aldi Süd wirtschaftlich gemeinsam.¹¹⁶

Das SÜDWIND-Institut¹¹⁷ konnte trotz der Undurchsichtigkeit der Lieferstruktur fünf Textilfabriken identifizieren, von denen Aldi zumindest bis zum Jahr 2005 Textilwaren bezog. Vier der untersuchten Fabriken gehören einem Tochterunternehmen eines der größten Textilherstellers in China, der hauptsächlich in die USA und in die EU exportiert.¹¹⁸

¹⁰⁹ Die Fakten zur Textilproduktion in China für Aldi wurden vom SÜDWIND-Institut für Ökonomie und Ökumene recherchiert und herausgegeben.

¹¹⁰ Ranking des Handelsblattes vom Dezember 2009: Deutschlands größte Familienunternehmen. Siehe <http://www.handelsblatt.com/handelsblatt-ranking-deutschlands-groesste-familienunternehmen;2503431;29#bgStart>, [aufgerufen: 11.4.2010]

¹¹¹ Wick 2009, S. 21, 23

¹¹² Wick 2009, S. 16

¹¹³ Wick 2007, S. 16, 17

¹¹⁴ Wick 2007, S. 11; Die größten Textilhändler Deutschlands: http://www.rankaholics.de/w/die+groessten+textilhaendler+deutschlands_1630 [aufgerufen: 11.4.2010]

¹¹⁵ Wick 2007, S. 34

¹¹⁶ Wick 2007, S. 14; Wick 2009, S. 16

1 Arbeitsbedingungen bei Aldi-Zulieferern in China

Die Darstellung der Arbeits- und Lebensbedingungen der ArbeiterInnen beruht auf einer von SÜDWIND erstellten Studie. Im Jahr 2006 wurden fünf Textilfabriken in der chinesischen Provinz Jiangsu untersucht. Die Berichte und Studienergebnisse basieren auf Interviews mit ArbeiterInnen der fünf untersuchten Fabriken in China, umfangreichen Literaturrecherchen und Anfragen an das Unternehmen Aldi.

Die befragten ArbeiterInnen äußerten sich zu ihren Arbeits- und Lebensbedingungen, insbesondere zu Arbeitszeiten, Löhnen, Gewerkschaftstätigkeiten, Kinderarbeit und Fabrikunterkünften. Die Ergebnisse wurden an den chinesischen Arbeitsgesetzen und internationalen Konventionen gemessen. Die chinesischen Arbeitsgesetze bieten auf dem Papier einen guten Rechtsrahmen für ArbeiterInnen. Allerdings werden in der Praxis häufig weder internationale Arbeitsrechtsnormen noch das chinesische Arbeitsrecht eingehalten.

In den fünf untersuchten Textilfabriken sind 5300 NäherInnen tätig. Die Mehrheit von ihnen sind WanderarbeiterInnen, die ihren Arbeitsplatz weit entfernt von ihrem Wohnort suchen müssen.¹¹⁹ Sie wohnen in fabrikeigenen Schlafsälen, weil hohe Mieten bei geringem Gehalt oder Mangel an Wohnraum in der Nähe der Fabrik keine andere Option zulassen.¹²⁰ Einige der Schlafsäle werden abends zu einer bestimmten Uhrzeit geschlossen.

Chinesische Regelungen zu den Arbeitszeiten legen fest, dass bei maximal acht Stunden pro Tag die normale wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 40 Stunden betragen darf.¹²¹ Hinzukommen dürfen maximal drei Überstunden pro Tag bzw. 36 Überstunden pro Monat.¹²² Zudem muss den ArbeiterInnen wöchentlich



Foto: Roland Müller-Heidenreich

Südchinesische Aldi Zulieferfabrik Quanxin Knitting aus: Wick (2009) „Arbeits- und Frauenrechte im Discountgeschäft. Aldi-Aktionswaren aus China“.

mindestens ein freier Tag gewährt werden.¹²³ Gemessen an diesen Vorgaben leisten die ArbeiterInnen aller fünf Fabriken massive Überstunden. Die Anzahl der geleisteten Überstunden in einer typischen Arbeitswoche bewegt sich in den fünf Fabriken zwischen 12 bis 42 Stunden pro Woche.¹²⁴ Das ergibt 48 bis 168 Überstunden pro Monat, wenn vier Wochen für einen Monat zu Grunde gelegt werden.

Während der Produktionsspitzen fallen zudem leicht sieben Arbeitstage mit jeweils vier Überstunden pro Tag an.¹²⁵ Ein Freizeitausgleich für die Überstunden wird nicht gewährt. Bei einer Verweigerung, Überstunden zu leisten, werden empfindliche Geldstrafen verhängt und Löhne zurückgehalten.¹²⁶ Die gesetzlich vorgesehenen bezahlten Urlaubstage hatte keine/r der

117 Das SÜDWIND-Institut für Ökonomie und Ökumene e.V. untersucht globale Wirtschaftsbeziehungen, zeigt ungerechte Strukturen auf und weist VerbraucherInnenInnen, politische und wirtschaftliche EntscheidungsträgerInnen nicht nur auf die Missstände hin, sondern vermittelt ebenso Lösungsvorschläge. Weitere Informationen unter <http://www.suedwind-institut.de> [aufgerufen: 11.4.2010]

118 Wick 2007, S. 37

119 Wick 2007, S. 37

120 Wick 2007, S. 39

121 Gemäß Artikel 3 der Richtlinie des Staatsrats der Volksrepublik China zu Art. 36 des chinesischen Arbeitsgesetzes wird der Standard von nicht mehr als 40 Arbeitsstunden pro Woche festgelegt.

122 Art. 41 Chinesisches Arbeitsgesetz

123 Art. 38 Chinesisches Arbeitsgesetz

124 Wick 2007, S. 51

125 Wick 2007, S. 53

126 Wick 2007, S. 44

befragten ArbeiterInnen erhalten.¹²⁷ Die ArbeiterInnen bekommen oftmals nur zwei freie Tage im Monat. Eine Ausnahme war ein freier Tag für die ArbeiterInnen einer Fabrik, als Vertreter ausländischer Unternehmen das Firmengelände besichtigten.¹²⁸



Foto: Winfried Fleischmann

Südchinesische Aldi Zulieferfabrik Quanxin Knitting aus: Wick (2009) „Arbeits- und Frauenrechte im Discountgeschäft. Aldi-Aktionswaren aus China“.

Der ausbezahlte Lohn entspricht zwar dem festgelegten Mindestlohn für eine reguläre Arbeitswoche von 40 Stunden, reicht nach Angaben der ArbeiterInnen aber kaum aus, um sich selbst zu versorgen.¹²⁹ Weil die Überstunden nicht oder nur unzureichend bezahlt werden, erhalten die ArbeiterInnen mit der Auszahlung des Mindestlohnes viel weniger Lohn, als ihnen nach chinesischem Gesetz zusteht.¹³⁰ Darüber hinaus wird entgegen der gesetzlichen Regelung selbst der Mindestlohn nicht gezahlt, wenn die Fabrik nicht ausgelastet ist und die ArbeiterInnen deshalb weniger oder gar nicht eingesetzt werden. Für neu Eingestellte liegen die Lohnzahlungen nur bei einem Drittel des zu zahlenden Lohnes.¹³¹ Nur in wenigen Fällen schlossen die ArbeiterInnen einen schriftlichen Arbeitsvertrag oder erhielten eine Ausfertigung, sodass die ArbeiterInnen z.B. vor Gericht ihren Lohnanspruch nicht einmal schriftlich nachweisen können. Die Arbeitgeber

kommen zudem ihrer gesetzlichen Pflicht, eine schriftliche Lohnabrechnung zu erstellen, nicht nach.¹³² In den Fabriken werden für WanderarbeiterInnen außerdem keine Sozialleistungen wie Renten- oder Krankenversicherung gezahlt.¹³³

Neben der ordnungsgemäßen Bezahlung fehlt eine ausreichende gesundheitliche Absicherung. WanderarbeiterInnen, die die Mehrheit der Arbeitskräfte bilden, sind wie beschrieben selten krankenversichert. Eine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall wird nur vorgenommen, wenn die Krankheit mit der Arbeitstätigkeit unmittelbar verbunden ist. Dieser Nachweis kann selten erbracht werden und daher wird selten Lohn für die Genesungszeit gezahlt. Detaillierte gesetzliche Regelungen bestehen auch für den Mutterschutz; für Schwangere ist eine bezahlte Mutterschaftszeit von 90 Tagen gesetzlich garantiert. Den Befragten war kein Fall bekannt, in dem der Mutterschutz gewährt wurde. So müssen Schwangere eine Kündigung einreichen und ihren Arbeitsplatz aufgeben.¹³⁴ Zudem ist der Arbeitsschutz mangelhaft. Die ArbeiterInnen wurden in den Fabriken weder geschult noch auf Gesundheitsrisiken ihrer Tätigkeit hingewiesen.¹³⁵

Die Disziplinierung der ArbeiterInnen wird nicht nur durch Geldstrafen,¹³⁶ sondern auch durch Kauttionen für die Schlafsäle, Zurückhalten von Löhnen, eine notwendige Erlaubnis des Arbeitgebers zur Kündigung¹³⁷ und Aufsicht in den Schlafsälen erreicht.¹³⁸ Weiterhin versuchen die Fabrikmanager abendlichen Ausgang der ArbeiterInnen zu verhindern, um gewerkschaftliche Bestrebungen und Schwangerschaften zu unterbinden.¹³⁹ Aus der Sicht der Fabrikmanager verursachen Schwangerschaften einen Ausfall an Arbeitskraft, der unbedingt vermieden werden soll. Die Aufseher bespitzeln ArbeiterInnen, um kritische ArbeiterInnen zu erkennen und ihnen kündigen zu können.¹⁴⁰

In allen Fabriken werden Kinder und Jugendliche beschäftigt, obwohl Kinderarbeit in China verboten ist.¹⁴¹ Fabrikmanager stellen insbesondere dann Kinder und Jugendliche ein¹⁴², wenn nicht genügend WanderarbeiterInnen angeworben werden können. Die

¹²⁷ Wick 2007, S. 53

¹²⁸ Wick 2007, S. 52

¹²⁹ Wick 2007, S. 56

¹³⁰ Zur Schätzung des Lohnes einschließlich Überstunden: Wick 2007, S. 56

¹³¹ Wick 2007, S. 56

¹³² Wick 2007, S. 59

¹³³ Wick 2007, S. 58

¹³⁴ Wick 2007, S. 47, 59

¹³⁵ Wick 2007, S. 58

¹³⁶ Wick 2007, S. 53

¹³⁷ Wick 2007, S. 38, 41

¹³⁸ Wick 2007, S. 44

¹³⁹ Wick 2007, S. 43

¹⁴⁰ Wick 2007, S. 43

¹⁴¹ Wick 2007, S. 48, 49

gesetzliche Dokumentationspflicht des Mindestalters wird regelmäßig durch gefälschte Papiere von den Arbeitgebern umgangen. Somit lässt sich auch die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die tatsächlich in den Fabriken arbeiten, schwer nachvollziehen. Ihr Arbeitsalltag entspricht dem von Erwachsenen; sie müssen die gleiche Arbeitsleistung erbringen und die gleiche Zeit arbeiten. Gesundheitsuntersuchungen zum Schutz ihrer körperlichen Entwicklung werden nicht vorgenommen.

Auch die gewerkschaftliche Vertretung stellt ein Problem dar.¹⁴³ Das chinesische Gesetz legt u.a. fest, dass alle Unternehmen mit mehr als 25 Beschäftigten ein sogenanntes „Gewerkschaftskomitee“ gründen sollen.¹⁴⁴ Weiterhin ist geregelt, dass sich die Arbeitgeber beim Anfall von Überstunden sowohl mit den Gewerkschaften als auch mit den ArbeiterInnen zu beraten haben.¹⁴⁵ Und zur Funktion der Gewerkschaften heißt es, dass sie die Rechte der ArbeiterInnen im Rahmen der Gesetze zu verteidigen haben und ihnen bei der Lösung ihrer Probleme helfen sollen.¹⁴⁶ Diese gesetzlich vorgesehenen Arbeitnehmervertretungen wurden in den untersuchten Fabriken jedoch nicht gebildet, zumindest wusste keine der interviewten ArbeiterInnen von einer Gewerkschaft im Betrieb. In einer Fabrik wurde ArbeiterInnen die Gründung einer Gewerkschaft ausdrücklich verboten.¹⁴⁷

Viele ArbeiterInnen sehen die Möglichkeiten zur Gründung solcher Gewerkschaftskomitees, wenn sie denn um diese Option wissen, jedoch ohnehin skeptisch und nutzen sie nicht. Unter anderem sind in den Gewerkschaftskomitees die Manager des Unternehmens vertreten und eine effektive Interessenvertretung der ArbeiterInnen erscheint damit fraglich.

2 Protestaktionen und Reaktionen von Aldi

Der Discounter Aldi wurde von SÜDWIND auf die unhaltbaren Arbeitsverhältnisse bei den Zulieferern hingewiesen, die Situation wurde anhand der Studienergebnisse erläutert und auf die Verstöße gegen das chinesische Arbeitsrecht und die Kernarbeitsnormen nach den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)¹⁴⁸ hingewiesen. Die darauf folgende Aktion der Kampagne für Saubere Kleidung¹⁴⁹ informierte VerbraucherInnen und Medien über die Arbeitsbedingungen in den Lieferunternehmen und rief zum Protest gegen die Verantwortungslosigkeit von Aldi auf.¹⁵⁰

Als Reaktion auf die Vorwürfe folgte Aldi dem Beispiel vieler Unternehmen und trat der Business Social Compliance Initiative (BSCI) bei. Die BSCI ist ein Zusammenschluss von mehr als 500 Unternehmen,¹⁵¹ die sich für die Umsetzung der IAO-Übereinkommen zu Kernarbeitsnormen¹⁵² bei den Zulieferunternehmen, die Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie für den Umweltschutz in den Lieferunternehmen einsetzt. Die Mitgliedschaft ist ausschließlich Unternehmen vorbehalten.

Die BSCI ist eine Corporate Social Responsibility Initiative und soll die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung durch die Mitgliedskonzerne dokumentieren. Um dies in glaubhafter Weise zu tun, fehlt es den BSCI-Regeln an einem zwingenden Durchsetzungsmechanismus für die Einhaltung der sozialen Standards.¹⁵³ Es gibt lediglich ein Prüfungsverfahren hinsichtlich der BSCI-Standards, das von einem Mitgliedsunternehmen oder einem Lieferanten initiiert wird. Die Ergebnisse des Prüfverfahrens stehen ausschließlich den beteilig-

¹⁴² Wick 2007, S. 49

¹⁴³ An dieser Stelle wird geprüft, ob die in chinesischen Gesetzen verankerten Gewerkschaftsrechte verletzt wurden. Den VerfasserInnen ist dabei bekannt, dass das chinesische Gesetz Gewerkschaften nur eingeschränkt zulässt und die Gründung einer unabhängigen Gewerkschaft de facto nicht möglich ist. Die Gründung einer Gewerkschaft bedarf der Genehmigung des übergeordneten All-Chinesischen-Gewerkschaftsbundes, die bei einer unabhängigen Gewerkschaft nicht erteilt wird.

¹⁴⁴ Artikel 10 des chinesischen Gewerkschaftsgesetzes

¹⁴⁵ Artikel 41 des chinesischen Arbeitsgesetzes

¹⁴⁶ Artikel 6 des chinesischen Gewerkschaftsgesetzes

¹⁴⁷ Wick 2007, S. 50

¹⁴⁸ IAO – Internationale Arbeitsorganisation, die Mindeststandards für Arbeitsbedingungen erarbeitet und in Form von Übereinkommen mit Staaten umsetzt. Weitere Informationen: <http://www.ilo.org/global/lang-en/index.htm> [aufgerufen: 11.4.2010]

¹⁴⁹ Die Kampagne für Saubere Kleidung ist das deutsche Netzwerk der internationalen „Clean Clothes Campaign“, die sich für verbesserte Arbeitsbedingungen in der weltweiten Bekleidungs- und Sportartikelindustrie einsetzt. Siehe <http://www.saubere-kleidung.de/index.html> [aufgerufen: 11.4.2010]

¹⁵⁰ Zu den einzelnen Protestaktionen, siehe http://www.saubere-kleidung.de:ccc-10_eilaktionen:ccc-12_pma-start_aldi.html [aufgerufen: 6.4.2010]

¹⁵¹ Deutsche Unternehmen wie Deichmann Schuhe GmbH, Esprit, Karstadt, Kaiser, Rewe Gruppe, S. Oliver, Lidl, OBI sind vertreten.

¹⁵² Die Kernarbeitsnormen sind: Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit, Abschaffung der Kinderarbeit und Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

¹⁵³ Zur rechtlichen Verbindlichkeit von CSR-Konzepten siehe Kocher 2010, S. 33

ten Unternehmen zur Verfügung,¹⁵⁴ welche über die weitere Verwendung selbst entscheiden können.¹⁵⁵ Ob und wann ein Unternehmen auf die Einhaltung von Sozial- und Arbeitsrechtsstandards hin überprüft wird, richtet sich allein nach den beteiligten Unternehmen. Sie behalten die Kontrolle über die Resultate und könnten somit Arbeitsrechtsverletzungen verbergen.¹⁵⁶ Bisher haben weder Aldi noch die BSCI eine dokumentierte Überprüfung veröffentlicht.

Auf Flugblättern und Aushängen berief sich Aldi seit seinem Beitritt zur BSCI auf die von der BSCI vorgegebenen Sozialstandards, die durch das BSCI-Prüf- und Kontrollverfahren eingehalten würden. Aldi Süd fügte zudem eine Rubrik „Verantwortung“ auf seiner Internetseite hinzu. Darin wird die Einhaltung von Sozialstandards nach den BSCI-Vorgaben in den Lieferländern beteuert und auf externe Überprüfungen hingewiesen, die die Einhaltung der Vorgaben angeblich absichern.¹⁵⁷

Insgesamt hat sich Aldi zwar der Diskussion über Selbstverpflichtungen, um Arbeitsbedingungen in der Lieferkette zu verbessern, inzwischen geöffnet. Eine wirksame Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch solche CSR-Konzepte ist jedoch mangels Durchsetzungsmechanismen kritisch zu beurteilen.¹⁵⁸ Der BSCI-Ansatz, den Aldi gewählt hat, ist u.a. wegen der geschilderten Intransparenz sowie seiner Nichtbeteiligung von ArbeitnehmerInnenvertretungen oder Nichtregierungsorganisationen besonders kritikwürdig.¹⁵⁹

Aldi Nord erwartet nach eigenen Angaben von seinen Partnerunternehmen, dass alle Unternehmen in der Zulieferkette in Bezug auf die Einhaltung von Sozialstandards zertifiziert sind.¹⁶⁰ Diese Erklärung ließ sich jedoch nicht verifizieren und auch auf Kundenanfragen an Aldi und Stellungnahmen von Nichtregierungsorganisationen gab es keine Reaktion.¹⁶¹

3 Internationales Arbeitsrecht und die FabrikarbeiterInnen in China

Der wichtigste internationale Rahmen für Arbeitsrechte besteht in den Übereinkommen bzw. Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation, IAO.¹⁶² Die IAO hat seit ihrer Gründung im Jahre 1919 bislang 188 Übereinkommen erarbeitet. Diese Konventionen müssen vom jeweiligen Mitgliedsstaat erst noch ratifiziert werden. Mit der Ratifizierung verpflichtet sich der Staat, das Übereinkommen in seiner nationalen Gesetzgebung und Rechtsprechung umzusetzen und in regelmäßigen Abständen der IAO über diese Umsetzung zu berichten. Um ein Mindestmaß an Arbeitsrechten weltweit festzusetzen, hat die IAO im Jahre 1998 vier Grundprinzipien verabschiedet, die auch als Kernarbeitsnormen bezeichnet werden. Diese vier Kernarbeitsnormen beziehen sich auf acht wichtige IAO-Konventionen und umfassen die Vereinigungsfreiheit und ein Recht auf Kollektivverhandlungen, die Beseitigung der Zwangsarbeit, die Abschaffung der Kinderarbeit und ein Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Im Jahre 1998 haben sich sämtliche

¹⁵⁴ BSCI-Regeln, S. 9, siehe <http://www.bsci-eu.org/> [aufgerufen 11.4.2010]

¹⁵⁵ Die Geheimhaltung wird durch folgende BSCI-Regel deutlich: „Die Ergebnisse der Auditierung dürfen ausschließlich dem auditierten Lieferanten sowie dem betroffenen BSCI-Mitglied zugänglich gemacht werden.“ Die Unternehmen erhalten die Ergebnisse und können daher auch über deren weitere Nutzung entscheiden, vgl. BSCI-Regeln, S. 9

¹⁵⁶ Die Überprüfung beginnt mit einer Selbsteinschätzung. Die Unternehmen können sich auf die Prüfung einstellen. Eine zwingende Durchsetzung von Korrekturmaßnahmen gibt es nicht.

¹⁵⁷ Siehe http://verantwortung.aldi-sued.de/verantwortung/html/soziale_verantwortung.htm [aufgerufen: 11.4.2010]; Aldi Nord ist zwar Mitglied der BSCI, nimmt jedoch auf seiner Internetseite nicht darauf Bezug.

¹⁵⁸ Zweifel kamen auch im Europäischen Parlament auf:

„... dass CSR-Maßnahmen weder einen Ersatz für angemessene Regelungen in den einschlägigen Bereichen noch einen verdeckten Ansatz zur Einführung einer solchen Gesetzgebung darstellen, sondern als eigenständige Maßnahmen gefördert werden sollten.“, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2007, Abl. EU Nr. 301 E vom 13.12.2007, S. 40; Wick 2009 S. 45

¹⁵⁹ Dies kritisiert u.a. die Kampagne für Saubere Kleidung, siehe eine Unterschriftenaktion zum Beitritt von Aldi zu BSCI, vgl. http://www.saubere-kleidung.de/pma-09_aldi2-bsci_aldi-sued.html [aufgerufen: 23.4.2010]

¹⁶⁰ Wick 2007, S. 17

¹⁶¹ Wick 2009, S. 44

¹⁶² Vgl. <http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/ziele/index.htm> [aufgerufen: 11.4.2010]

IAO-Mitgliedsstaaten, also auch China, zu den Kernarbeitsnormen bekannt.¹⁶³ Insbesondere die Kernarbeitsnormen stellen einen internationalen Konsens für Arbeitsrechtsstandards dar. Zwar verpflichten die IAO-Konventionen nicht die Unternehmen selbst, jedoch beziehen sich Unternehmen, zum Beispiel mittels der BSCI, auf internationale Abkommen und setzen sich für die darin enthaltenen Rechte ein. Aus diesen Gründen verdienen die IAO-Konventionen eine detaillierte Untersuchung.

Im Übereinkommen Nr. 1 der IAO zu Arbeitszeiten ist die Höchststundenzahl mit 56 Stunden pro Woche, einschließlich Überstunden, festgelegt. Wie zuvor dargestellt, müssen die ArbeiterInnen in Aldi-Lieferbetrieben jedoch in einer typischen Arbeitswoche inklusive der Überstunden 52 bis 82 Stunden pro Woche arbeiten. Gegen die Arbeitszeitbegrenzung wird folglich regelmäßig verstoßen.

Nach Art. 2 IAO Übereinkommen Nr. 138 dürfen Jugendliche unter 18 Jahre nur beschäftigt werden, soweit ihre körperliche und seelische Entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Sofern es sich um besonders harte Arbeit handelt, die für die Gesundheit schädlich sein kann, liegt die Altersgrenze nach Art. 3 (d) IAO Übereinkommen Nr. 182 bei 18 Jahren. In allen Fabriken haben Jugendliche zu den gleichen Bedingungen wie Erwachsene gearbeitet. Allein die hohe Arbeitsstundenzahl von über 52 bis 82 Stunden pro Woche lässt auf eine Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit schließen. Zumindest müsste eine Gesundheitsgefährdung durch eine ärztliche Kontrolle vermieden werden. Derartige Schutzvorkehrungen gab es in keiner der untersuchten Fabriken.

Art. 2 IAO Übereinkommen Nr. 87 sichert ArbeiterInnen zu, ungehindert eine Gewerkschaft gründen oder ihr beitreten zu können. Nach IAO Übereinkommen Nr. 98 sollen ArbeiterInnen vor einer Benachteiligung für die Tätigkeit in einer Gewerkschaft geschützt werden. Die Gründung von Gewerkschaftskomitees nach chinesischem Gesetz wurde von den Fabrikmanagern

bisher nicht ausreichend ermöglicht. In keiner der Fabriken wussten die ArbeiterInnen etwas von der Existenz einer Gewerkschaft, obwohl die Arbeitgeber laut Gesetz zu Verhandlungen mit den ArbeiterInnen und der Gewerkschaft z.B. im Fall von Überstunden verpflichtet sind. In einer Fabrik wurde die Gründung einer Gewerkschaft sogar ausdrücklich verboten. Mit diesem Verbot einher geht die indirekte Androhung einer Kündigung im Falle der Gründung einer Gewerkschaft oder erkennbar darauf hinführender Aktivitäten. Damit wird nicht nur dieses wichtige Arbeitsrecht verletzt, sondern auch die Verwirklichung anderer Rechte, die durch eine Gewerkschaft durchgesetzt werden könnten. Kollektive Lohnverhandlungen, die Bezahlung von Überstunden oder ein Freizeitausgleich finden nicht statt.

Die IAO-Konventionen nehmen jedoch, wie oben erwähnt, nicht Unternehmen in die Pflicht, sondern Staaten. Die bestehenden Implementierungsmaßnahmen auf IAO-Ebene, v.a. durch Berichtspflichten der Staaten, führen nicht zu einer Verbesserung für die Betroffenen. Die BSCI setzt sich nur durch Verhandlungen mit den Unternehmen und Verbänden für die Durchsetzung ein. In BSCI-Prüfverfahren können die ArbeiterInnen diese Rechte selbst nicht einfordern. Somit sind die chinesischen ArbeiterInnen zur Durchsetzung ihrer Rechte auf nationale Gerichte angewiesen.

4 Rechtsschutz und Entschädigung für chinesische TextilarbeiterInnen vor deutschen Gerichten

Zwar suchen immer mehr ArbeiterInnen seit dem Inkrafttreten des neuen Arbeitsvertragsgesetzes in China aus dem Jahr 2008 bei Gericht Hilfe und reichen Klagen über nicht ausgezahlte Gehälter oder erzwungene Überstunden ein.¹⁶⁴ Dennoch klagen viele der ArbeiterInnen, insbesondere WanderarbeiterInnen, ihre Rechte aus Angst um ihre Arbeitsstelle sowie wegen geringer finanzieller Mittel selten vor den Gerichten in ihrem Heimatland ein.¹⁶⁵ Es gibt in China zudem keine Arbeitsgerichtsbarkeit. Arbeitsstreitigkeiten werden

¹⁶³ Dies ist u.a. im Falle von China interessant, das die Konventionen zu Vereinigungsfreiheit bislang nicht ratifiziert hat.

¹⁶⁴ Human Rights Watch 2008, S. 265

¹⁶⁵ Ein großes Problem stellt die Nachweispflicht der ArbeiterInnen über das Bestehen eines tatsächlichen Arbeitsverhältnisses dar. Dieser Beweis kann nur durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag erbracht werden, den es häufig nicht gibt, obwohl der Abschluss schriftlicher Arbeitsverträge im Gesetz als Regel behandelt wird.

erst nach einem freiwilligen innerbetrieblichen Schlichtungsversuch sowie einem obligatorischen Schiedsverfahren durch eine zuständige Schiedskommission vor den ordentlichen Gerichten verhandelt. Diese Art Vorverfahren kostet aber bereits viel Geld, so dass viele ArbeiterInnen diesen Weg gar nicht erst einschlagen.¹⁶⁶

Da die Arbeitsrechtsverletzungen in der Lieferkette des deutschen Unternehmens Aldi auftraten, liegt es nahe, dass diese nach deutschem Recht beurteilt werden könnten. Nach dem deutschen Zivilrecht werden daher Entschädigungszahlungen für mangelnde Lohnzahlungen sowie Möglichkeiten zur Einhaltung gesetzlicher Arbeitszeiten und die Zulassung von Gewerkschaften geprüft.

Es wird im Folgenden zudem dargestellt, welche Probleme sich ergeben, wenn chinesische TextilarbeiterInnen vor einem deutschen Gericht gegen ein deutsches Unternehmen wegen Schäden klagen würden, die ein Zulieferunternehmen des beklagten Unternehmens in China verursacht hat. Zudem wird aufgezeigt, wie die ECCJ-Forderungen an diesen Problemen ansetzen und sich bei ihrer Umsetzung die rechtlichen Möglichkeiten der ArbeiterInnen verbessern würden.

a Vertragliche Ansprüche

Um Ansprüche aus einem Vertrag etwa auf Lohnzahlung, Einhaltung der Arbeitszeiten sowie weiterer arbeitsrechtlicher Standards gegenüber Aldi geltend machen zu können, müssten die ArbeiterInnen direkt mit Aldi in einem Arbeitsverhältnis stehen. Eine vertragliche Beziehung zwischen Aldi und den chinesischen ArbeiterInnen besteht jedoch nicht. Die ArbeiterInnen stehen nur mit den Zulieferern von Aldi in einem Vertragsverhältnis. Nur diese sind zu Lohnzahlungen und deren ordnungsgemäßer Berechnung sowie der Einhaltung weiterer arbeitsrechtlicher Standards aus einem Vertrag verpflichtet.

b Deliktische Ansprüche

Da zwischen den ArbeiterInnen und Aldi keine vertragliche Beziehung besteht, ist das Deliktsrecht heranzuziehen. Es befasst sich mit Fällen, in denen jemand durch die Handlung eines anderen einen Schaden erlitten hat, ohne dass die beiden in einem vertraglichen Verhältnis zueinander stehen. Ein europäischer Auftraggeber, in diesem Falle Aldi, würde dementsprechend haften, wenn das Zulieferunternehmen eine ihm zurechenbare Rechtsverletzung begangen hat. Die chinesischen ArbeiterInnen müssten also zunächst eine haftungsrelevante Rechtsverletzung des Zulieferunternehmens darlegen.

Wie im Fall ThyssenKrupp beschrieben, regelt der in Betracht kommende § 823 BGB zwei Fallkonstellationen.¹⁶⁷ Nach der ersten Fallkonstellation müsste das Zulieferunternehmen ein geschütztes Rechtsgut der ArbeiterInnen vorsätzlich oder fahrlässig verletzt haben. Der Paragraph kennt mehrere geschützte Rechtsgüter. Vorliegend kommen als geschützte Rechtsgüter die Freiheit der Person und sonstige Rechte im Sinne des § 823 BGB in Betracht.

Die Freiheit der Person wird verletzt, wenn eine Einschränkung der Fortbewegungsfreiheit gegen den Willen des Betroffenen herbeigeführt wird.¹⁶⁸ Die Fortbewegungsfreiheit müsste nicht nur unerheblich beeinträchtigt sein.¹⁶⁹

Die ArbeiterInnen wurden zumindest zeitweise daran gehindert, das Firmengelände zu verlassen. Das Aufsichtspersonal in den Fabriken und Schlafsälen kontrollierte den betrieblichen Ablauf und die Ordnung. Ein konkreter physischer Zwang, z.B. durch ein Verschließen der Werkstore während der Arbeitszeiten, wurde allerdings nicht berichtet. Fraglich ist, ob das Abschließen der Schlafsäle zur Nachtzeit die Bewegungsfreiheit im Sinne des Paragraphen beschränkt. Hiergegen

¹⁶⁶ Yanyuan Cheng & Darimont 2006, S. 107

¹⁶⁷ Zu den genauen Voraussetzungen der im Folgenden geprüften Paragraphen des Deliktsrechts: siehe Ausführungen im ThyssenKrupp-Fall „Schadensersatz wegen Verdienstausfall nach dem allgemeinen deutschen Zivilrecht“ auf Seite 24.

¹⁶⁸ Wagner, in: MüKo § 823, Rn. 99

¹⁶⁹ Sprau, in: Palandt § 823, Rn. 6

könnte eingewendet werden, dass die ArbeiterInnen, indem sie die Schläfsäle nutzen, zugleich ihr Einverständnis zu den Schließzeiten geben. Ferner schlichen sich ArbeiterInnen nachts heraus, sie konnten sich also dem physischen Zwang aufgrund der Schließzeiten der Schläfsäle entziehen. Somit sind die ArbeiterInnen wohl eher nicht in ihrer Fortbewegungsfreiheit eingeschränkt.

Sonstige Rechte könnten die Freiheit sein, einer Gewerkschaft beizutreten, oder die Lohnforderungen der ArbeiterInnen. Das Recht auf Mitgliedschaft und die Mitwirkung in Vereinen etwa werden als sonstige Rechtsgüter¹⁷⁰ geschützt. Davon sind jedoch die Vereinigungsfreiheit und der Beitritt zu einer Gewerkschaft nach herrschender Meinung ausgenommen.¹⁷¹ Aber auch das Vermögen als solches oder vertragliche Forderungen, wie etwa Lohnforderungen, zählen nicht zu den geschützten sonstigen Rechten. Somit werden weder die Freiheit einer Gewerkschaft beizutreten noch die Lohnforderungen der ArbeiterInnen durch das Deliktsrecht geschützt.

Auch nach der zweiten Fallkonstellation können die ArbeiterInnen nach geltendem Recht keinen Schadenersatz verlangen. Denn danach müsste Aldi gegen ein Schutzgesetz verstoßen haben, welches insbesondere den Schutz der ArbeiterInnen in den Zulieferfirmen bezweckt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass § 823 BGB den Einzelnen gegen die Verletzung durch eine andere Privatperson schützen soll. Die oben benannten internationalen Arbeitsrechtsabkommen berechtigen die ArbeiterInnen nur gegenüber staatlichen Behörden und nicht gegenüber Privaten. Aus diesem Grund kann aus den internationalen Arbeitsrechtsabkommen kein Schutz gegen Handlungen von Unternehmen abgeleitet werden, sie sind daher keine Schutznormen nach § 823 Absatz 2 BGB.¹⁷²

Nach der bisherigen Prüfung könnten die ArbeiterInnen aus beiden Fallkonstellationen keinen Schadenersatz einklagen. Eine Überlegung wäre, die von der

ECCJ geforderte Sorgfaltspflicht¹⁷³, im Falle einer Umsetzung in europäisches Recht, als weitere gesetzliche Schutznorm innerhalb des Deliktsrechtes einzuführen.¹⁷⁴ Das hätte unter anderem zur Folge, dass die Unternehmen zur Einhaltung der internationalen Arbeitsrechtsabkommen gegenüber den ArbeiterInnen direkt verpflichtet wären.

Im Weiteren müsste das Zulieferunternehmen dann diese Pflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt haben. Die Fabrikmanager haben die Beeinträchtigungen der Bewegungsfreiheit, die nicht angemessene Bezahlung der Überstunden und die Beeinträchtigungen der ArbeiterInnen durch fehlende gewerkschaftliche Vertretung bewusst und damit vorsätzlich herbeigeführt. Das ausgesprochene Verbot, in der Fabrik eine Gewerkschaft zu gründen, sei hier beispielhaft für die repressiven Maßnahmen genannt.

Nach bisheriger Rechtslage müsste dann weiterhin ein Zusammenhang zwischen der Rechtsverletzung durch den Zulieferer und der Haftung des Abnehmers in Deutschland bestehen. Die Verletzung des Schutzgesetzes müsste Aldi also zugerechnet werden können. Auch an dieser Stelle greift das derzeitige Deliktsrecht nicht, denn eine Haftung nach § 823 BGB ist bei der Einschaltung von selbständigen Dritten nach dem deutschen Recht nicht möglich¹⁷⁵ Selbständige Dritte sind ausschließlich selbst für ihr Handeln verantwortlich. Die chinesischen Unternehmen handeln völlig selbständig. Zudem ist auch nicht ersichtlich, dass Aldi auf die Arbeitsbedingungen in den Textilfabriken direkt einwirkt.

Es gibt eine Norm des Deliktsrechtes, die eine Haftung für das Verhalten Dritter eröffnet.¹⁷⁶ Sie greift aber nur, wenn es sich bei dem Dritten um einen so genannten Verrichtungsgehilfen handelt. Die für einen Verrichtungsgehilfen charakteristische Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit erlaubt dem Geschäftsherrn, die Tätigkeit des Verrichtungsgehilfen jederzeit zu beschränken sowie Art und Umfang der Leistung genau zu

¹⁷⁰ Sprau, in: Palandt § 823, Rn. 21

¹⁷¹ Sprau, in: Palandt § 823, Rn. 19

¹⁷² Vgl. Seite 25 und Fußnote 96

¹⁷³ Siehe Ausführungen zu der ECCJ-Forderung nach einer Sorgfaltspflicht der belieferten Unternehmen für ihre Zulieferer auf Seite 11

¹⁷⁴ Wo die ECCJ-Forderungen genau Eingang in das deutsche Rechtssystem finden würden, ist noch offen. An dieser Stelle wird lediglich ein möglicher Ansatz aufgezeigt. Eine ausführliche Prüfung wird nicht vorgenommen, es interessiert vielmehr, die bestehenden rechtlichen Probleme nach dem derzeit geltenden Recht zu verdeutlichen.

¹⁷⁵ Wagner, in: MüKo § 823, Rn. 286 ff.

¹⁷⁶ § 831 BGB

regeln.¹⁷⁷ Selbständige Unternehmen werden in dieser Form nicht von dem Vertragspartner beschränkt.¹⁷⁸ Aldi bedient sich zwar der chinesischen Unternehmen, aber nach bisherigem Kenntnisstand werden die Arbeitsbedingungen nicht vertraglich zwischen Aldi und dem Zulieferer bestimmt. Auch die Selbstverpflichtung von Aldi durch seine Mitgliedschaft in der BSCI hat keine rechtliche Wirkung, die auf eine Weisungsgebundenheit der chinesischen Zulieferunternehmen schließen ließe. Aus diesem Grund können die ArbeiterInnen auch nicht über diesen Paragraphen Schadensersatz von Aldi einklagen.

Die ECCJ-Vorschläge gehen auch auf dieses Problem ein und fordern eine Haftungserweiterung, indem das beauftragende Unternehmen, also hier Aldi, für Rechtsverletzungen durch den Zulieferer haftet, wenn die Möglichkeit der Einflussnahme auf diesen bestand. Dabei handelt es sich um die von der ECCJ geforderte Sorgfaltspflicht für die beauftragenden Unternehmen. Innerhalb der Lieferkette muss danach das beauftragende Unternehmen nach seinen rechtlichen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Möglichkeiten Rechtsverletzungen des Lieferunternehmens verhindern oder bei einer Pflichtverletzung den Opfern Schadensersatz leisten.

c Unterlassungsanspruch gegen die Selbstdarstellung

Das allgemeine deutsche Zivilrecht hilft in seiner jetzigen Form den ArbeiterInnen nicht weiter. Einen anderen Weg beschritt die Verbraucherzentrale Hamburg. Sie klagte gegen einen anderen deutschen Discounter, Lidl, und berief sich auf Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht. Die Verbraucherzentrale forderte in der Klage von Lidl, die VerbraucherInnen irreführende Werbung zu unterlassen. Die Irreführung lag nach Ansicht der Klägerin darin, dass das Unternehmen durch seine Werbung den Eindruck erwecke, es könne faire Arbeitsbedingungen bei Textilizulieferern garantieren und sei hierzu auch durch die Mitgliedschaft in der BSCI verpflichtet.¹⁷⁹

Es besteht also die Möglichkeit, gegen deutsche Unternehmen vorzugehen, wenn sie fälschlich vorgeben, ökologische und menschenrechtliche Standards einzuhalten und dadurch die Kaufentscheidung von VerbraucherInnen beeinflussen.¹⁸⁰ Der Unterlassungsanspruch nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) hilft den ArbeiterInnen zumindest mittelbar. Die Durchsetzung von Arbeitsrechten wird indirekt vorangetrieben, weil die Unternehmen sich nicht den Anschein von sozialer Verantwortung geben können, ohne tatsächlich soziale Verantwortung in den Produktionsländern zu übernehmen.¹⁸¹ Im konkreten Fall stellte Lidl die irreführende Werbung ein und gab eine entsprechende Unterlassungserklärung ab.

Soweit Unternehmen mit der verbindlichen Einhaltung rechtsähnlicher Standards werben, ohne eine Durchsetzung gewährleisten zu können, können sie nach dem Wettbewerbsrecht haftbar sein.¹⁸² Die wettbewerbswidrige Handlung kann gerichtlich untersagt werden. Das werbende Unternehmen müsste unlautere und unzulässige geschäftliche Handlungen gegenüber VerbraucherInnen vorgenommen haben, die zur Täuschung geeignete Angaben enthalten. Angaben im Internet sind davon nicht ausgenommen.¹⁸³ Die Erklärungen auf der Internetseite zu verantwortlichem Handeln gehören zur gewerblichen Tätigkeit von Aldi, weil sie Kunden über die Produkte und das Unternehmen informieren. Die konkreten Erklärungen von Aldi auf der Internetseite sind jedoch recht wagen gehalten und möglicherweise nicht für eine Täuschung geeignet. Die Einhaltung und der Schutz von sozialen Rechten durch die BSCI-Mitgliedschaft werden von Aldi nur als Absichtserklärung dargestellt. Die Implementierung sei ein längerer Prozess. Die BSCI wird als Vermittler dargestellt und unterstützt die Zulieferer nur bei der Einhaltung der Mindeststandards. Ob eine Klage nach dem UWG gegen Aldi erfolgt hätte, ist daher fraglich.

¹⁷⁷ Wagner, in: MüKo § 831, Rn. 10

¹⁷⁸ Sprau, in: Palandt § 831, Rn. 6

¹⁷⁹ Vgl. <http://www.vzh.de/-upload/rewrite/TexteRecht/Lidl.aspx> [aufgerufen: 12.4.2010]

¹⁸⁰ § 3 Abs. 2 UWG

¹⁸¹ Vgl. <http://www.ecchr.de/lidl-klage/articles/lidl-muss-werbung-zurueckziehen.620.html> [aufgerufen: 26.4.2010]

¹⁸² Kocher 2010, S. 31

¹⁸³ Sosnitzer, in: Piper/Ohly/Sosnitzer § 2, Rn. 109

d Zusammenfassung der Analyse zur gegenwärtigen Rechtslage

Die deutschen Gesetze sehen, abgesehen vom Wettbewerbsrecht, keine rechtliche Verantwortung von Aldi für die Missstände in den Textilfabriken vor, obwohl das Unternehmen von den geringen Produktionskosten, die unter anderem durch Arbeitsrechtsverstöße möglich werden, profitiert. Aldi hat aus dem Liefervertrag keine Pflichten gegenüber den ArbeiterInnen. Diese müssen sich für ihre Lohnzahlungen und Gewerkschaftsvertretung an ihren Arbeitgeber, das Zulieferunternehmen, halten. Auch Schadensersatzansprüche nach dem Deliktsrecht entfallen: zum einen mangels einer bestehenden Schutzpflicht der Unternehmen, auf die Einhaltung von Arbeitsrechten bei ihren Zulieferern zu achten und zum anderen weil keine Haftung der Unternehmen für das Verhalten ihrer Zulieferer hergeleitet werden kann. Daher werden nun die ECCJ-Forderungen und deren Auswirkungen im Falle ihrer Umsetzung für die chinesischen ArbeiterInnen dargestellt.

5 Rechtslage bei Umsetzung der ECCJ-Forderungen

Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen bei chinesischen Zulieferfirmen von Aldi kann bei derzeitiger Rechtslage nicht in Deutschland eingeklagt werden und die bestehenden Berichts- und Publizitätspflichten der Unternehmen erlauben weder den VerbraucherInnen noch dem Geschädigten einen Einblick in die Unternehmensstrukturen und deren Tätigkeit.

Durch die Umsetzung der ECCJ-Forderungen sollen im Wesentlichen die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Standards und gegebenenfalls die Zahlung von Schadensersatz erreicht werden. Die geforderte Sorgfaltspflicht und eine Publizitätspflicht würden dabei weiterhelfen. Die Sorgfaltspflicht erfordert mögliche und

effektive Abwehrmaßnahmen gegen Arbeitsrechtsverletzungen. Die vorgeschlagene Publizitätspflicht für Unternehmen würde für Geschädigte zu einer Erleichterung im gerichtlichen Verfahren führen und zu einer besseren Informationslage für die europäischen VerbraucherInnen und Nichtregierungsorganisationen, die sich für faire Arbeitsbedingungen einsetzen.

Wie die Forderungen dann im Einzelnen ins deutsche Recht umgesetzt werden, muss noch weiter diskutiert werden. Im Rahmen der oben vorgenommenen Prüfung deliktischer Ansprüche wurde nur ein Ansatz beispielhaft aufgezeigt.

a Haftungsanspruch bei Verletzung der Sorgfaltspflichten

Ein Schadensersatzanspruch der ArbeiterInnen könnte gegen Aldi durchgesetzt werden, wenn die Forderungen der ECCJ zur Einführung einer Sorgfaltspflicht gegenüber ihren Lieferanten zur Vermeidung von Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen umgesetzt werden. Aldi würde für Schäden und Kosten haften, wenn es nicht beweisen könnte, dass es die erforderliche Sorgfalt zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen angewandt hat und die betreffenden Lieferanten unter seiner Kontrolle standen oder sich in seinem Einflussbereich befanden.

Die Haftung des in Europa ansässigen Unternehmens soll nach ECCJ-Forderungen auf dessen Einflussbereich begrenzt sein. Die geforderte Sorgfaltspflicht und deren haftungsrechtliche Konsequenzen sollen auf die Fälle beschränkt werden, in denen ein Unternehmen tatsächlich die Möglichkeit hat, Verletzungen abzuwenden. Die Einflussphäre muss von den Gerichten inhaltlich genauer bestimmt werden. Folgende Kriterien können nach den ECCJ-Forderungen zur Beurteilung herangezogen werden: Kontrolle durch ein Vertrags-

verhältnis, Beteiligung am anderen Unternehmen, Personenidentität auf Managementebene, Großteil der Warenabnahme, direkte Vorteile durch die Rechtsgutverletzung.¹⁸⁴ Über die Lieferbeziehungen zwischen Aldi und dem chinesischen Unternehmen können nur die beteiligten Unternehmen Auskunft geben, weil es bisher keine Publizitätspflicht über die Unternehmensstruktur gibt.

Eine mögliche Einflussnahme bestünde über die Vertragsgestaltung mit dem in Europa ansässigen Unternehmen.¹⁸⁵ Standardvertragsklauseln für Verträge mit Bezug zu Drittländern sind im europäischen Datenschutz¹⁸⁶ bereits üblich. Jeder Auftrag mit einem außereuropäischen Unternehmen beinhaltet dadurch die gewünschten Mindeststandards für die ArbeiterInnen.¹⁸⁷ Aldi hätte im vorliegenden Fall die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Mindeststandards nach IAO-Übereinkommen vertraglich absichern und für den Fall der Rechtsverletzung einen vertraglich vereinbarten Schadensersatzanspruch festlegen können. Aldi könnte insofern auf das Lieferunternehmen Einfluss nehmen und Rechtsverletzungen verhindern.

Die Unternehmen müssen nach den ECCJ-Vorschlägen nur für Verletzungen von Rechten einstehen, die in grundlegenden internationalen Übereinkommen geschützt sind.¹⁸⁸ Etwa das darin geschützte Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen nach Art. 2 IAO-Übereinkommen Nr. 87 und Art. 2 und 4 des IAO-Übereinkommen Nr. 98 wurden in einem konkreten Fall verletzt, in dem die Schaffung einer gewerkschaftlichen Vertretung von vorn herein verboten wurde. Die anderen Beispiele, in denen die ArbeiterInnen nicht über eine vorhandene Gewerkschaft in ihrem Unternehmen informiert waren, legt die Vermutung nahe, dass es auch hier keine Gewerkschaft gab, weil diese laut Gesetz zumindest bei Verhandlungen über Überstunden einbezogen werden müsste. Kollektivverhandlungen über Arbeitsbedingungen wurden auch in keiner anderen Form ermöglicht. Auch die im Übereinkommen Nr. 1 der IAO geregelten maximalen Höchst-

beitsstunden von 56 Stunden pro Woche inklusive der Überstunden werden regelmäßig überschritten und somit das Recht auf Arbeitszeitbegrenzung verletzt.

Diese Rechtsverletzungen durch den Zulieferer begründen jedoch nur eine Sorgfaltspflichtverletzung, wenn von Aldi keine geeigneten Schutzmaßnahmen getroffen wurden. In einem gerichtlichen Verfahren könnte das europäische Unternehmen eine Haftung abwenden, wenn es geeignete Abwehrmaßnahmen nachweisen kann. Der Beitritt zur BSCI stellt voraussichtlich keine geeignete Maßnahme dar, die Beeinträchtigungen der ArbeiterInnen, die auftreten, wenn etwa die Gründung einer Gewerkschaft verboten wird, zu beenden, oder zu gewährleisten, dass die ArbeiterInnen nicht massive Überstunden leisten müssen. Weder die Verpflichtungserklärung der Zulieferer noch die externen Überprüfungen des BSCI-Prüfverfahren führen nach bisheriger Erkenntnis¹⁸⁹ zu einer Verbesserung und würden damit nicht als geeignete Maßnahmen angesehen werden.

Um jedoch rechtliche Schritte erfolgreich in die Wege leiten zu können, benötigen die Kläger konkrete Informationen über das belieferte Unternehmen, die bisher nicht allgemein zugänglich sind. Deshalb fordert die ECCJ einen regelmäßigen Bericht von Unternehmen über deren Strukturen, Missstände und Risiken für Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden.

b Berichts- und Publizitätspflichten

Die Berichts- und Publizitätspflicht entsprechend der ECCJ-Forderungen beinhaltet, über Missstände und mögliche Risiken für die Verletzung von Menschenrechten und Schäden für die Umwelt zu berichten und diese öffentlich zu machen. Die ArbeiterInnen in den Zulieferfabriken von Aldi könnten mit Hilfe von öffentlich zugänglichen Berichten leichter die oben dargestellte Sorgfaltspflichtverletzung nachweisen und erfahren, gegen welches Unternehmen sie ihre Ansprüche geltend machen können.

¹⁸⁴ Gregor & Ellis 2008, S. 24, 25

¹⁸⁵ z.B. per Vertrag zu Gunsten Dritter, § 328 BGB

¹⁸⁶ Siehe die Standardvertragsklauseln http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/modelcontracts/index_de.htm

¹⁸⁷ Die einzelnen Mindeststandards können im jeweiligen Wirtschaftsbereich mit Hinweis auf die entsprechende Konvention oder das entsprechende Übereinkommen angepasst werden.

¹⁸⁸ Gregor & Ellis 2008, S. 16, 23; siehe für eine genaue Aufzählung auch Seite 10, Fußnote 14

¹⁸⁹ Wick 2009

Nach den ECCJ-Forderungen muss das Unternehmen aufgeschlüsselt nach den Produktionsstandorten die Risiken für mögliche Verletzungen von Arbeits- und Menschenrechten benennen und zugleich die Maßnahmen zur Risikominimierung darstellen. Aldi müsste in der Zukunft also seine Zulieferfirmen in allen Ländern sowie eine Strategie zur sozialen und ökologischen Verantwortung offen legen. Aldi müsste im vorliegenden Fall über den bisherigen Beitritt zur BSCI hinaus eigene Prüfungsverfahren und eine Risikoanalyse einführen. Darüber hinaus müsste der jährliche Bericht geeignete Maßnahmen darstellen, die Risiken für Arbeitsrechte minimieren und Misstände beheben. Die Pflicht zur Berichterstattung würde nach den ECCJ-Forderungen durch Sanktionen abgesichert, die im Fall einer Pflichtverletzung von Interessengruppen gerichtlich eingefordert werden können.

Menschenrechtsorganisationen und VerbraucherInnenorganisationen könnten sich bei Einführung der ECCJ-Vorschläge effizienter für Arbeitsrechte einsetzen, weil die einzelnen Fabriken und Zulieferer dann genau benannt werden müssten. Sofern einzelne Unternehmen ihre Produktionsstätten in andere Länder verlagern, könnte auch dort die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Mindeststandards unmittelbar überprüft werden. Aus Mangel an einer Veröffentlichungspflicht konnte die Lieferung von Waren an Aldi aus chinesischen Fabriken nur bis 2005 direkt verfolgt werden.

Schließlich hätten alle Unternehmen eine kontinuierliche Einschätzung über die Risiken ihrer Geschäftstätigkeit vorzunehmen. Konkurrenten könnten aus schlechteren und kostengünstigeren Arbeitsbedingungen keinen Wettbewerbsvorteil erlangen und VerbraucherInnen könnten eine informierte Kaufentscheidung treffen.

V Zugang zu deutschen Gerichten und praktische Probleme

In Fällen, in denen Geschädigte aus dem Ausland gegen Unternehmen mit Sitz in Deutschland klagen wollen, existieren neben den beschriebenen rechtlichen Schwierigkeiten häufig weitere Hürden. Diese haben mit dem Zugang zu deutschen Gerichten, Beweisfragen und dem finanziellen Risiko von Zivilklagen zu tun.

1 Zuständigkeit deutscher Gerichte und Anwendbarkeit deutschen Rechts

Bisher hat sich die Studie vor allem mit dem genauen Inhalt des deutschen Rechts befasst; dabei wurde hypothetisch davon ausgegangen, dass ein deutsches Gericht für entsprechende Klagen zuständig wäre und nach deutschem Recht über diese Klagen entscheiden würde. Das ist aber keinesfalls selbstverständlich. Müssen diejenigen, die durch die Handlungen transnationaler Unternehmen oder ihrer Zulieferer im Ausland geschädigt sind, nicht versuchen, ihre Rechte in ihrem Heimatland einzuklagen?

Die internationale Zuständigkeit deutscher Zivilgerichte, d.h. ihre Zuständigkeit im Verhältnis zu denjenigen anderer Staaten, bestimmt sich grundsätzlich nach denselben Grundsätzen wie für inländische Sachverhalte.¹⁹⁰ Zuständig für zivilrechtliche Klagen ist grundsätzlich das Gericht am Wohnort, in Fällen von Unternehmen am Sitz, des Beklagten.¹⁹¹ Für besondere Fallkonstellationen gibt es dabei spezielle Zuständigkeiten.¹⁹² Für das Deliktsrecht gilt, dass wahlweise auch das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Handlung begangen wurde, die zu einem Schaden geführt hat, also wo beispielsweise ein Verkehrsunfall stattgefunden hat.¹⁹³ Insgesamt können deutsche Gerichte also für internationale deliktsrechtliche Klagen durchaus zuständig sein.

Die zweite wichtige Frage ist, ob das zuständige deutsche Gericht deutsches Recht auf Ereignisse anwenden kann, die im Ausland stattgefunden haben. Es wäre zu vermuten, dass deutsche Gerichte in jedem Fall nur deutsches Recht anwenden – das ist aber nach dem geltenden Recht nicht der Fall. Welches Recht in deliktsrechtlichen Fällen anwendbar ist, regelt europaweit einheitlich eine EU-Verordnung, die sogenannte Rom-II-Verordnung.¹⁹⁴ In dieser Verordnung ist als Grundsatz festgelegt, dass das zuständige Gericht das Recht desjenigen Staates anzuwenden hat, in dem der Schaden eingetreten ist,¹⁹⁵ in den oben beschriebenen Fällen also grundsätzlich brasilianisches bzw. chinesisches Recht. Eine Ausnahme ist vorgesehen für Fälle von Umweltschäden; wer wegen eines Umweltschadens klagt, hat die Wahl, seine Klage auch auf das Recht desjenigen Staates zu stützen, in dem der Schädiger

¹⁹⁰ Thomas/Putzo, ZPO-Kommentar, Vorbemerkung zu § 1 ZPO, Rn. 6

¹⁹¹ Vgl. § 12, § 17 Abs. 1 ZPO

¹⁹² Ein Beispiel ist § 13 Abs. UWG für Klagen wegen irreführender Äußerungen.

¹⁹³ Vgl. § 32 ZPO

¹⁹⁴ Verordnung (EG) Nr. 864/2007 vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht.

¹⁹⁵ Art. 3 Abs. 1 Rom-II-Verordnung

gehandelt hat.¹⁹⁶ Würden die brasilianischen Fischer eine Klage gegen die ThyssenKrupp AG in Deutschland anstrengen, wäre es dabei nicht ganz einfach zu bestimmen, wo der Handlungsort ist. Einige Juristen sind der Ansicht, dass in solchen Fällen der Handlungsort der Ort der Emission ist;¹⁹⁷ im Fall einer Klage der brasilianischen Fischer vor einem deutschen Zivilgericht wegen der in Brasilien eingetretenen Umweltschäden sind die umweltzerstörenden Handlungen, die TKCSA vorgeworfen werden (z.B. die Absaugarbeiten in der Bucht), in Brasilien vorgenommen worden. Danach wäre brasilianisches Recht anwendbar. Die ECCJ¹⁹⁸ und andere¹⁹⁹ vertreten dagegen die Ansicht, dass – gerade in Fällen, in denen gegen die Muttergesellschaft geklagt wird – der Handlungsort derjenige ist, wo das Mutterunternehmen sitzt und entsprechende Entscheidungen trifft.²⁰⁰ Ob ein deutsches Gericht im Fall von ThyssenKrupp deutsches oder brasilianisches Recht anwenden würde, ist jedoch unklar. Für eine Klage gegen irreführende Äußerungen, die wie im Fall von Aldi den Wettbewerb und VerbraucherInneninteressen möglicherweise beeinträchtigen, richtet sich die Zuständigkeit nach den Auswirkungen der Äußerung.²⁰¹ Bei Wettbewerbsverletzungen im Internet ist das Recht des beeinträchtigten Marktes anwendbar.²⁰² Das Gericht würde daher deutsches Recht anwenden, weil die Selbstdarstellung von Aldi an VerbraucherInnen in Deutschland gerichtet ist.

Die ECCJ und ihre Mitgliedsorganisationen fordern, Haftungsregeln für Unternehmen so in den europäischen Rechtsordnungen zu verankern, dass sie in Fällen von Verstößen gegen Umwelt- oder Menschenrechtsnormen zwingend anwendbar sind,²⁰³ d.h. dass in diesen Fällen nach europäischem Recht und nicht nach brasilianischem bzw. chinesischem Recht entschieden werden müsste. Bei der Umsetzung dieser Forderung könnten die brasilianischen Fischer bzw. die chinesischen ArbeiterInnen ihre Klage vor einem deutschen Gericht auf deutsches Recht stützen.

2 Informationsdefizite und Beweisprobleme nach geltendem deutschem Recht

Zu den geschilderten rechtlichen Problemen kommt noch, dass nach dem deutschen Recht in einem Zivilprozess der Kläger bestimmte Tatsachen beweisen muss. Dazu gehört, dass der Beklagte für den Schaden, den der Kläger ersetzt haben möchte, verantwortlich ist. Einerseits geht es dabei um Kausalbeziehungen, d.h. die Fischer müssten zum Beispiel nachweisen, dass das Absaugen von Schlamm aus der Bucht von Sepe-tiba giftige Schwermetalle aufgewirbelt hat und diese zu einem Fischsterben geführt haben. Sie müssten auch beweisen, wie hoch der Schaden ist, den sie erlitten haben. Das ist nicht einfach, insbesondere, wenn lokale Behörden und das Unternehmen entsprechende Informationen (wie z.B. Daten zur Wasserqualität) nicht freiwillig herausgeben. Ein Gericht würde derartige Fragen normalerweise klären, in dem es Sachverständige hinzuzieht – insgesamt ein langwieriger und teurer Prozess. Andererseits geht es dabei auch um das Verschulden von Angestellten der deutschen Unternehmen. Die Unternehmen brauchen nach deutschem Recht nur dann Schadensersatz zu leisten, wenn ihre Angestellten mindestens fahrlässig gehandelt haben, d.h. übliche Sorgfaltsstandards außer Acht gelassen haben. Das ist beispielsweise für die Fischer, die die Zuständigkeiten und Abläufe innerhalb des Unternehmens nicht kennen, nicht einfach nachzuweisen. Auch die Lieferketten von Aldi sind nicht transparent, was es schwer macht, die Verantwortlichen zu benennen. Auch Beweisanforderungen würden es für die brasilianischen Fischer und die chinesischen ArbeiterInnen daher kompliziert machen, vor einem deutschen Gericht Schadensersatz zu erhalten.

Da diese Beweisprobleme typischerweise bei Umwelt- und Gesundheitsschäden auftreten, die durch den Betrieb von Industrieanlagen und durch fehlerhafte Produkte verursacht werden, enthält das deutsche Recht

¹⁹⁶ Art. 7 Rom-II-Verordnung spricht davon, dass das Recht des Staates, in dem das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist, angewendet werden kann. Damit ist nach der Terminologie des deutschen Zivilrechts der Handlungsort gemeint, vgl. Junker, in MüKo, Art. 7 Rom II-VO, Rn. 24, 25

¹⁹⁷ Junker, in MüKo, Art. 7 Rom II-VO, Rn. 25 mit weiteren Nachweisen

¹⁹⁸ Gregor & Ellis 2008, S. 17

¹⁹⁹ Bornheim 1995, S. 307; wohl auch Caillet, o.J., S. 11

²⁰⁰ Allerdings ist der Begriff „Handlungsort“ in diesem Zusammenhang etwas irreführend. Die Haftung des Mutterunternehmens ist nach Vorstellung der ECCJ nämlich nicht an eine bestimmte Handlung dieses Unternehmens gebunden, sondern an seine Kontrolle über das Tochterunternehmen.

²⁰¹ Vgl. Art. 6 Abs. 1 Rom II Verordnung

²⁰² Thorn, in: Palandt Art. 6 Rom II, Rn. 10

²⁰³ Gregor & Ellis 2008, S. 18; Caillet, o.J., S. 11

bereits jetzt in entsprechenden Bereichen Regeln, die es Opfern einfacher machen, Schadensersatz einzuklagen. Das bereits erwähnte Umwelthaftungsgesetz legt fest, dass wenn eine Anlage nach den vorliegenden Gegebenheiten einen bestimmten Schaden verursacht haben könnte, vermutet wird, dass ein wirklich entstandener Schaden auch durch diese Anlage verursacht worden ist.²⁰⁴ Will der Betreiber der Anlage keinen Schadensersatz leisten, muss er beweisen, dass der Schaden nicht durch seine Anlage entstanden ist. Auch bei Umweltfällen, die nach allgemeinem Zivilrecht entschieden werden, machen es die Zivilgerichte den Geschädigten häufig durch Beweiserleichterungen oder Beweislastumkehr einfacher, ihre Ansprüche durchzusetzen.²⁰⁵ In arbeitsrechtlichen Fällen gibt es derartige Beweiserleichterungen allerdings nicht.

Die Umsetzung der ECCJ-Forderungen würde hinsichtlich der geschilderten Probleme jedoch weitere Verbesserungen bringen. Die von der ECCJ vorgeschlagenen verschärften Berichts- und Publizitätspflichten würden den Fischern und chinesischen ArbeiterInnen die Durchsetzung ihrer Ansprüche erleichtern. Wenn der Konzern beispielsweise – über die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung hinaus – ausführlich und mit Daten untermauert über die tatsächlichen Umweltauswirkungen seiner Tätigkeit in Brasilien berichten müsste, könnten die brasilianischen Fischer möglicherweise ihre Beobachtung, dass sie nicht mehr genügend Fische fangen, durch wissenschaftliche Daten über die Wasserqualität untermauern. Sie wären dann in einer stärkeren Verhandlungs- und gegebenenfalls Klageposition gegenüber dem Unternehmen. Wäre Aldi verpflichtet, ausführlich über soziale Risiken zu berichten, die innerhalb seiner Lieferkette entstehen und seine Handelsbeziehungen offenzulegen, könnten die chinesischen ArbeiterInnen leichter identifizieren, inwieweit Aldi Mitschuld an den miserablen Arbeitsbedingungen in ihren Fabriken trägt.

Nach den Vorstellungen der ECCJ soll es auch eine Möglichkeit für Individuen oder Organisationen geben, die Einhaltung der Berichts- und Publizitätspflichten in Europa einzuklagen. Gäbe es eine solche Klagemöglichkeit, könnten die brasilianischen Fischer oder deut-

sche Unterstützerorganisationen die ThyssenKrupp AG gerichtlich dazu verpflichten lassen, einen gehaltvollen, gründlichen Bericht über die Risiken, die mit dem Bau des Stahlwerks einhergehen, zu erstellen. Chinesische ArbeiterInnen könnten Berichte von Aldi zu den sozialen und ökologischen Bedingungen innerhalb seiner Zulieferkette gerichtlich einklagen. Dies wäre eine gute Grundlage für eine eventuell darauf folgende Schadensersatzklage.

Zudem beinhalten die ECCJ-Vorschläge auch Reformen hinsichtlich des Verschuldens von Unternehmen und die Beweislast dafür. Hinsichtlich von Mutterunternehmen schlägt die ECCJ eine Haftung vor, die vom Verschulden des Mutterunternehmens, d.h. beispielsweise von Angestellten der ThyssenKrupp AG, unabhängig ist. Im Falle der Todesdrohungen wurde gezeigt, dass es für Kläger in manchen Fällen nicht einfach ist, ein Verschulden des Unternehmens nachzuweisen. Wenn ein solches Verschulden nicht mehr nachgewiesen werden kann bzw. das Unternehmen seinerseits darlegen muss, wieso es alles Nötige getan hat, um die entsprechenden Risiken zu vermeiden, macht dies das Klagen erheblich leichter. Die ECCJ fordert allerdings innerhalb von Konzernen eine verschuldensunabhängige Haftung nur hinsichtlich des Mutterunternehmens; für das Tochterunternehmen sollen die bereits existierenden gesetzlichen Haftungsbestimmungen gelten. Das heißt im Normalfall, dass eine Haftung nur dann eintritt, wenn das Tochterunternehmen fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

Bezüglich der Haftung innerhalb von Lieferketten fordert die ECCJ eine Sorgfaltspflicht für belieferte Unternehmen, einschließlich einer Beweislastumkehr. Dies würde bedeuten, dass das belieferte Unternehmen in einem Gerichtsverfahren darlegen müsste, welche Maßnahmen es zur Minimierung von Menschenrechts- und Umweltrisiken innerhalb seiner Lieferkette ergriffen hat; es wären also nicht die Kläger, die ein entsprechendes Verschulden des Unternehmens beweisen müsste. Auch dies würde Schadensersatzklagen für die Kläger einfacher machen und die Erfolgsaussichten solcher Klagen verbessern.

204 § 6 Abs. 1 UmweltHG

205 Vgl. die Übersicht bei Sautter 1996, S. 85 ff

3 Finanzielle Hürden beim Zugang zu Gerichten

Neben Beweisproblemen und Informationsdefiziten hätten die chinesischen und brasilianischen Geschädigten jedoch noch weitere praktische Hürden zu überwinden, um Schadensersatz zu erhalten. Größere Verfahren vor deutschen Zivilgerichten kosten zumeist viel Geld – je höher die Summe, um die es geht, desto höher auch die Gerichts- und Anwaltskosten. Weil derjenige, der den Prozess verliert, nicht nur seine eigenen Kosten, sondern auch die des Gerichts und des Gegners tragen muss, ist das finanzielle Risiko in Zivilverfahren sehr hoch – in den meisten Fällen zu hoch für brasilianische Fischer oder chinesische ArbeiterInnen. Deswegen sollten – wie von der ECCJ gefordert – juristische Reformen umgesetzt werden, die das finanzielle Risiko bei solchen Klagen mindern.

Eine Möglichkeit wäre beispielsweise, dass der deutsche Staat Klägern in solchen Fällen finanzielle Unterstützung gewährt und damit das finanzielle Risiko mindert. Andere – auch von der ECCJ diskutierten – Möglichkeiten wären die Einführung von Sammelklagen in Fällen von Umwelt- und Menschenrechtsverletzungen. Ein Geschädigter könnte dann stellvertretend auch für andere Geschädigte klagen; auf Grundlage einer positiven Gerichtsentscheidung könnten aber auch andere Geschädigte Schadensersatz verlangen. Da hier nur eine Person von vielen klagen müsste, wären die Kosten dafür deutlich niedriger. Auch die Einführung einer Klagemöglichkeit für europäische Nichtregierungsorganisationen, die die Interessen von Opfern vertreten, wäre eine Möglichkeit, den Zugang zu Gerichten in der EU für Geschädigte aus dem EU-Ausland zu verbessern.

VI Schlussfolgerungen & Empfehlungen

Die beiden hier vorgestellten Beispiele für die wirtschaftlichen Aktivitäten deutscher Unternehmen im Ausland unterscheiden sich in verschiedener Hinsicht: Einmal geht es um die Aktivitäten der Tochter eines deutschen Konzerns in Brasilien, das andere Mal um das Verhalten von Zulieferern eines deutschen Discounters. Im ersten Fall geht es hauptsächlich um Umweltverschmutzung und Schadensersatz für Verdienstaussfall, im zweiten Fall um die Durchsetzung von Arbeitsrechten.

Beide Fälle machen jedoch eines deutlich: Das deutsche, europäische und internationale Recht ermöglichen es bisher denjenigen, die durch Aktivitäten der Töchter und Lieferanten deutscher Unternehmen geschädigt sind, kaum, ihre Beschwerden vor deutsche Gerichte zu bringen. Dies wäre aber – auch das zeigen die beiden Fälle – wichtig: In den Heimatländern der Betroffenen sind Behörden und Gerichte nicht immer willens oder in der Lage, zügig Abhilfe zu schaffen bzw. zu bewirken, dass Unternehmen Schadensersatz leisten müssen – trotz teilweise vorhandener entsprechender Gesetze. Auch die Mutterunternehmen oder die belieferten Unternehmen selber haben ohne Druck von außen wenig Interesse daran, Forderungen von ArbeiterInnen nachzukommen, Transparenz in ihren Geschäftsbeziehungen zu schaffen oder Schäden zu ersetzen, die indirekt durch ihre wirtschaftliche Tätigkeit im Ausland verursacht werden.

Die Fälle zeigen auch, dass Corporate Social Responsibility, die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung durch deutsche Unternehmen auf Grund freiwilliger Regelungen, nicht immer effektiv funktioniert. Die ThyssenKrupp AG beruft sich in ihren öffentlichen Darstellungen immer wieder auf eine angeblich konzernintern angewandte Politik von Corporate Social Responsibility; tatsächlich gibt es jedoch massive Hinweise darauf, dass das von einer ThyssenKruppTochter in Rio de Janeiro gebaute Stahlwerk negative Umweltauswirkungen hat und ein Teil der lokalen Bevölkerung dadurch seine Lebensgrundlage verliert. Auch die Informationspolitik des Unternehmens ist kritikwürdig. Aldi hingegen benutzt seine Mitgliedschaft in der BSCI dazu, Fragen hinsichtlich der Einhaltung sozialer Standards in seinen Zulieferbetrieben abzublocken. Die BSCI-Regeln geben dabei den ArbeiterInnen in den Zulieferbetrieben keine Rechte und beinhalten keine Möglichkeit zur effektiven Überprüfung und Durchsetzung dieser Standards jenseits der freiwilligen Bemühungen der Mitgliedsunternehmen.

Wenn deutsche Konzerne in Fällen von Verstößen gegen umwelt- und menschenrechtliche Standards im Ausland juristisch haftbar gemacht werden könnten, wäre das Risiko, Schadensersatz zahlen zu müssen, ein Anreiz,

diese Standards einzuhalten. Diejenigen, die deutsche Gerichte im Hinblick auf die Auslandsaktivitäten deutscher Konzerne anrufen wollen, sehen sich allerdings bei der geltenden Rechtslage mehreren Hindernissen gegenüber. Größere Hürden bilden vor allem die fehlende Haftung von Mutterunternehmen, die fehlende Haftung von belieferten Unternehmen innerhalb von Lieferketten sowie fehlende Informationen über die sozialen und ökologischen Auswirkungen der Tätigkeit von Unternehmen im Ausland. Zudem sehen sich Kläger prozessualen Problemen gegenüber. Die von der ECCJ vorgeschlagenen Reformen sind daher dringend notwendig.

1 Haftungsnormen weiterentwickeln

Wie die beiden Fallstudien zeigen, gibt es häufig überhaupt keine Rechtsgrundlage im deutschen, europäischen oder internationalen Recht, auf die ausländische KlägerInnen ihre Klage gegen das (Mutter-)Unternehmen in Deutschland stützen können. Das gilt sowohl für Klagen wegen Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverschmutzung durch Zulieferer deutscher Unternehmen als auch für diejenigen wegen eines Missverhaltens von Tochterunternehmen.

Eine Klage gegen das deutsche Mutterunternehmen einer im Ausland tätigen Tochter oder gegen ein deutsches Unternehmen, das die im Ausland produzierten Waren abnimmt, ist in Deutschland nur dann möglich, wenn zusätzliche Haftungsnormen geschaffen werden. Innerhalb eines Konzerns lässt sich eine Haftung des Mutterunternehmens durch die Aufhebung des gesellschaftsrechtlichen Trennungsprinzips bewerkstelligen; eine direkte Haftung des Mutterunternehmens auch für das Fehlverhalten der rechtlich selbständigen Tochter im Ausland wäre dann nicht länger ausgeschlossen. Derzeit schützt zudem das deutsche Zivilrecht nur bestimmte Rechtsgüter wie z.B. Gesundheit oder Eigentum. Die von der ECCJ vorgeschlagene Erweiterung der Haftung auf alle Fälle, in denen Unternehmen gegen internationale anerkannte Menschenrechtsabkommen, IAO-Normen oder internationale Umweltabkommen verstoßen, würde die Rechtsposition von Geschädigten erheblich verbessern. Wie genau dies im deutschen Recht umgesetzt werden könnte, ist dabei noch zu diskutieren.

Im Verhältnis zwischen rechtlich selbständigen Unternehmen im Rahmen einer Lieferkette wie im Falle von Aldi oder eines Joint Ventures wäre die Einführung einer Sorgfaltspflicht für das in Deutschland ansässige Unternehmen als Grundlage für Klagen hilfreich. Die Sorgfaltspflicht müsste dahingehend ausformuliert werden, dass in Europa ansässige Unternehmen innerhalb ihrer

Einflussosphäre das Risiko eines Verstoßes gegen bestimmte Menschenrechtsnormen oder der Verursachung gravierender Umweltschäden beurteilen müssen. Für den Fall, dass dabei Risiken erkennbar sind, müssten sie gesetzlich verpflichtet werden, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die Beweislast für gerichtliche Verfahren sollte – wie von der ECCJ vorgeschlagen – dabei so ausgestaltet werden, dass das Unternehmen erklären muss, welche Maßnahmen es ergriffen hat. Wenn diese nicht ausreichend sind, würde es für die angerichteten Schäden wegen der Verletzung seiner Sorgfaltspflicht den Geschädigten gegenüber haften.

Dabei sind noch viele Detailfragen hinsichtlich der Umsetzung dieser Empfehlungen ins deutsche Recht zu klären – das spricht aber nicht gegen die Umsetzung. Auch viele bestehende Rechtsnormen sind sehr vage formuliert; es ist dann Aufgabe der Gerichte, sie durch Entscheidungen in einzelnen Fällen zu konkretisieren.

2 Berichts- und Publizitätspflichten einführen

Geschädigte haben regelmäßig im Vergleich zu den Unternehmen ein Informationsdefizit. Bei Lieferketten ist häufig nicht klar, wer mit wem in welcher Geschäftsbeziehung steht; auch in Konzernen mit Mutter- und Tochterunternehmen ist von außen in der Regel nicht zu verstehen, wer im Konzern bestimmte Entscheidungen getroffen hat. Zudem ist es für Außenstehende oft schwierig, hinreichend genaue Informationen über die Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeiten im Ausland zu erhalten; dies ist besonders in Fällen von Umweltschäden sehr problematisch, wo genaue Daten über die Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden Voraussetzung für eine erfolgreiche Klage sind. Im Fall von ThyssenKrupp halten beispielsweise unabhängige Wissenschaftler die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung für unzureichend. In einem solchen Fall wäre es hilfreich, wenn die ThyssenKrupp AG in Deutschland eine Verpflichtung hätte, die mit dem Bau eines Stahlwerks durch ihre Tochter in Brasilien verbundenen Risiken umfassend zu bewerten. Wichtig ist auch, dass die Einhaltung dieser Berichts- und Publizitätspflichten durchsetzbar ist; chinesische ArbeiterInnen oder brasilianische Fischer könnten dann beispielsweise an europäische Gewerkschaften oder Umweltorganisationen mit der Bitte herantreten, die

Unternehmen auf Einhaltung der Berichts- und Publizitätspflichten zu verklagen. Die entsprechenden Informationen könnten nicht nur Grundlage für Klagen sein, sondern es auch ermöglichen, dass sich beispielsweise ArbeiterInnen in verschiedenen Lieferbetrieben zusammenschließen und gemeinsam kämpfen – der Fall den ArbeiterInnen von Aldi-Zuliefern in China zeigt, wie wichtig das ist.

3 Zugang zu deutschen Gerichten verbessern und Prozesse vereinfachen

Schadensersatzklagen von Opfern von Menschenrechtsverletzungen oder Umweltzerstörungen durch ausländische Töchter oder Zulieferer von in Europa ansässigen Unternehmen sollten darüber hinaus auch in prozessualer Hinsicht erleichtert werden.

Die Zuständigkeit europäischer Gerichte für entsprechende Klagen sowie die Anwendbarkeit des Rechts der Mitgliedstaaten in diesen Fällen sollte europarechtlich festgeschrieben werden.

Wichtig ist weiterhin die Ausgestaltung der Beweislast zu Gunsten der KlägerInnen. Für Tatsachen, die im Bereich des eigenen Unternehmens, von Tochterunternehmen und Zulieferern liegen, sollte das beklagte Unternehmen die Beweislast tragen. Zudem sollte das Unternehmen – soweit es nur bei eigenem vorsätzlichem oder fahrlässigen Verhalten haftet – die Beweislast dafür tragen, dass es kein Verschulden trifft. KlägerInnen, welche die Abläufe und Zuständigkeiten innerhalb der Unternehmen in der Regel nicht kennen, sollten nicht beweisen müssen, wer im Unternehmen für einen Schaden verantwortlich zu machen ist.

Zudem sollten die häufig schwache finanzielle Situation von Geschädigten und das hohe Prozessrisiko in Zivilprozessen durch geeignete Regelungen, etwa über die Gewährung von Prozesskostenhilfe in bestimmten Fällen, oder einer neutralen Kostenentscheidung zu Beginn des Verfahrens, die Einführung einer Sammelklage oder von Klagemöglichkeiten für Nichtregierungsorganisationen abgemildert werden. Nur so können Geschädigte ihre rechtlichen Möglichkeiten auch tatsächlich durchsetzen.

Literaturverzeichnis

ALAJÄÄSKÖ, P. | 2009

Features of International Sourcing in Europe 2001–2006, Eurostat – Statistics in Focus, http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/product_details/publication?p_product_code=KS-SF-09-073 [aufgerufen: 11.4.2010]

ASCOLY, N. | 2008

With Power Comes Responsibility – Legislative opportunities to improve corporate accountability at EU level, European Coalition for Corporate Justice, <http://www.corporatejustice.org/two-new-eccj-publications,240.html?lang=en> [aufgerufen: 11.4.2010]

ASSEMBLÉIA LEGISLATIVA DO ESTADO DO RIO DE JANEIRO –

COMISSÃO DE DEFESA DOS DIREITOS HUMANOS E CIDADANIA | 2009

Protokoll der 2. öffentlichen Anhörung vom 19.3.2009
[unveröffentlichtes Dokument, im Besitz der Verf.]

BAIERLIPP, M. | 2002

Die Haftung der Muttergesellschaft eines multinationalen Konzerns für die Verbindlichkeiten ihrer ausländischen Tochtergesellschaft – eine vergleichende Untersuchung nach deutschem und französischem Recht, Hamburg: Kovač

BARBOSA ZBOROSWKI, M. | 2008

Conflictos Ambientais na Baía de Sepetiba: o caso dos pescadores atingidos pelo processo de implantação do complex industrial da Companhia Siderúrgica do Atlântico (ThyssenKrupp CSA), Rio de Janeiro, http://www.psychologia.ufrj.br/pos_eicos/pos_eicos/arq_anexos/arqteses/marinazborowski.pdf [aufgerufen: 9.4.2010]

BAUMBACH, A. / HOPT, K. | 2010

Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 34. Aufl., München: Beck Verlag

BORNHEIM, G. | 1995

Haftung für grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Völkerrecht und im internationalen Privatrecht, Frankfurt am Main; Berlin [u.a.]: Lang

CAILLET, M.-C. | 2009

Proposals for European Regulation on Multinational Corporation Activities, SHERPA, http://asso-sherpa.org/docs/PUBLICATIONS/POLE_RD/ECCJ/Sherpa_CCFD_EN.pdf [aufgerufen 11.4.2010]

CHENG, Y. / DARIMONT, B. | 2006

Reform und Gesetzgebung der chinesischen Arbeitsunfallversicherung
In: Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und–gestaltung e.V. (Hrsg.), *Soziale Sicherung in China*, Schriftenreihe der GVG, Bd. 54, Köln

DRZEWICKI, K. | 1995

The right to work and rights in work. In A. Eide (Hrsg). *Economic, social and cultural rights – a textbook*. Dordrecht [u.a.]: Nijhoff, S. 169–188

EIDE, A. | 1995

Economic, social and cultural rights – a textbook, Dordrecht [u.a.]: Nijhoff

FEDERAÇÃO DAS ASSOCIAÇÕES DE PESCADORES E AQUICULTORES

ARTESANAIS DO RIO DE JANEIRO | O.J.

Dados de Pesquisa da pesca na região da Baía de Sepetiba, Rio de Janeiro
[unveröffentlichtes Dokument, im Besitz der Verf.]

FIRPO PORTO, M. / MILANEZ, B. | 2009

Parecer Técnico sobre o Relatório de Impacto Ambiental da Usina da Companhia Siderúrgica do Atlântico (CSA), FIOCRUZ/Ministério da Saúde
[unveröffentlichtes Dokument, im Besitz der Verf.]

FREY, B. A. | 1997

The Legal and Ethical Responsibilities of Transnational Corporations in the Protection of International Human Rights. Minnesota Journal of Global Trade, Jg. 6, S. 153–188

GREGOR, F. / ELLIS, H. | 2008

Fair Law: Legal Proposals to Improve Corporate Accountability for Environmental and Human Rights Abuses, European Coalition for Corporate Justice
<http://www.corporatejustice.org/two-new-eccj-publications,240.html?lang=en>
 [aufgerufen: 11.4.2010]

HABERSACK, M. / SÄCKER, F.J. / RIXECKER, R. (HRSG.) | 2009

Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl., München: Beck [zitiert als MüKo]

HEILMANN, S. | 2004

Das politische System der Volksrepublik China,
 Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

HENNINGS, A. | 2009

Über das Verhältnis von Multinationalen Unternehmen zu Menschenrechten,
 Göttingen: Universitätsverlag Göttingen

HEYDENREICH, C. | 2010

Zivilgesellschaftliche Anmerkungen zum Thema Entwicklungszusammenarbeit, Nachhaltigkeit und Wirtschaft, In: VENRO (Hrsg.) Entwicklungszusammenarbeit und Wirtschaft – Zwischen Konfrontation und Kooperation

HUMAN RIGHTS WATCH (HRSG.) | 2008

World Report 2008, <http://www.hrw.org/legacy/wr2k8/> [aufgerufen: 26.4.2010]

JOECKS, W. | 2006

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Band, §§ 263 – 358 StGB,
 1 – 8, 105, 106 JGG, München: Beck [zitiert als MüKo-Strafrecht]

KALECK, W. / SAAGE-MAAß, M. | 2008

Transnationale Unternehmen vor Gericht – Über die Gefährdung der Menschenrechte durch europäische Firmen in Lateinamerika, Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung

KINLEY, D. / TADAKI, J. | 2003

From Talk to Walk: The Emergence of Human Rights Responsibilities for Corporations at International Law. Virginia Journal of International Law, Jg. 44 Nr.4, S. 932 –1023

KLOEPFER, M. / VIERHAUS, H. | 2002

Umweltstrafrecht, 2. Aufl., München: Beck

KOCHER, E. | 2010

Corporate Social Responsibility: Eine gelungene Inszenierung?
 Kritische Justiz, Jg. 2010, Nr. 1, S. 29–37

MOLISANI, M. M. (U. A.) | 2004

Environmental changes in Sepetiba Bay, SE Brazil.
 Regional Environmental Change, Jg. 4, Nr. 1, S. 17–27

NEUREITER, M. / NUNNENKAMP, P. | 2009

Outsourcing: Motives and Labour Market Implications: An Empirical Analysis for European Countries, Working Paper 1541, <http://www.ifw-members.ifw-kiel.de/publications/out-sourcing-motives-location-choice-and-labour-market-implications-an-empirical-analysis-for-european-countries> [aufgerufen: 11.4.2010]

NUÑEZ VIÉGAS, R. | 2007

Conflitos ambientais no Rio de Janeiro: um estudo dos casos do projeto da usina termelétrica (UTE) de Sepetiba e do projeto da Companhia Siderúrgica do Atlântico (CSA), Rio de Janeiro: UFRJ

PACS | 2009

Companhia Siderúrgica do Atlântico (TKCSA) – Impactos e Irregularidades na Zona Oeste do Rio de Janeiro, 2. Aufl., Rio de Janeiro

PALANDT, O. / BASSENGE, P. (HRSG.) | 2009

Bürgerliches Gesetzbuch – Kommentar, 68. Aufl., München: Beck

PIPER, H. (BEGR.) / OHLY, A. / SOSNITZA, O. | 2010

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb – Kommentar, 5. Aufl., München: Beck

RIO DE JANEIRO STATE ASSEMBLY PARLIAMENTARY COMMITTEE OF INVESTIGATION | 2008

Final Report to Investigate Militias Activity in the State of Rio de Janeiro, Rio de Janeiro

SAUTTER, A. K. | 1996

Beweiserleichterungen und Auskunftsansprüche im Umwelthaftungsrecht, Berlin: Duncker und Humblot

SCHMIDT, K. | 2000

Gesellschaftsrecht, 3. Aufl., Köln: Heymanns Verlag

SEIBERT-FOHR, A. | 2003

Die Deliktshaftung von Unternehmen für die Beteiligung an im Ausland begangenen Völkerrechtsverletzungen – Anmerkungen zum Urteil Doe I v. Unocal Corp. des US Court of Appeal (9th Circuit). ZaöRV, Jg. 63, S. 195–204

STAUDINGER, J. V. (BEGR.) / BEITZKE, G. (HRSG.) | 1999

Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, §§ 823–825, 13. Bearb., Berlin: Sellier/de Gruyter

THOMAS, H. / PUTZO, H. (HRSG.) | 2009

Zivilprozessordnung – Kommentar, 30. Aufl., München: Beck

THYSSENKRUPP AG | 2009

Geschäftsbericht 2008/2009,

<http://www.thyssenkrupp.com/de/publikationen/geschaeftsberichte.html>

[aufgerufen: 7.4.2010]

THYSSENKRUPP AG | 2010

Stellungnahme der Verwaltung zu den Gegenanträgen zur Tagesordnung der

Hauptversammlung der ThyssenKrupp AG am 21. Januar 2010 – Gegenanträge des

Dachverbandes der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre zu TOP 3 und 4,

http://www.thyssenkrupp.com/independent/hauptversammlung_2010/gegenantraege/Gegenantraege_2010-01-11_132900_de.pdf [aufgerufen 10.4.2010]

TRÖNDLE, H. / FISCHER, T. (HRSG.) | 2009

Strafgesetzbuch und Nebengesetze – Kommentar, 56. Aufl., München: Beck

WEILERT, K. | 2009

Transnationale Unternehmen im rechtsfreien Raum? Geltung und Reichweite völkerrechtlicher Standards. ZaöRV, Jg. 69, S. 883–917

WICK, I. / WÖTZEL, U. | 2008

Unrechtssystem Sweatshop. Kritische Justiz, Jg. 2008, Nr. 3, S. 340–346

WICK, I. | 2007

All die Textilschnäppchen – nur recht und billig?, SÜDWIND Institut für Ökonomie und Ökumene, Siegburg, http://www.suedwind-institut.de/downloads/ALDI-Broschuere_dl.pdf [aufgerufen: 11.4.2010]

WICK, I. | 2009

Arbeits- und Frauenrechte im Discountgeschäft, SÜDWIND Institut für Ökonomie und Ökumene, Siegburg, http://www.suedwind-institut.de/downloads/2009-02_SW_ALDI-Studie-2.pdf [aufgerufen: 11.4.2010]

Weitere Informationen

... zu den zwei Fallbeispielen

Forschungs- und Dokumentationszentrum Chile-Lateinamerika
www.fdcl-berlin.de

Kampagne für Saubere Kleidung
www.saubere-kleidung.de

SÜDWIND-Institut für Ökonomie und Ökumene
www.suedwind-institut.de

... zu juristischen Ansätzen

Business & Human Rights Resource Centre (Legal Portal)
www.business-humanrights.org/LegalPortal

European Center for Constitutional and Human Rights
www.ecchr.eu

... zu Unternehmensverantwortung sowie Kampagnen und Netzwerken

CorA-Netzwerk
www.cora-netz.de

European Coalition for Corporate Justice
www.corporatejustice.org

Germanwatch
www.germanwatch.org/corp

Kampagnenwebsite „Rechte für Menschen – Regeln für Unternehmen“
www.rechtfuermenschen.de



Die European Coalition for Corporate Justice (ECCJ) ist ein zivilgesellschaftliches Netzwerk, das sich innerhalb der Europäischen Union dem Thema Unternehmensverantwortung widmet. Die Koalition besteht aus über 250 zivilgesellschaftlichen Organisationen und Gewerkschaften in 15 europäischen Ländern. Die ECCJ setzt sich für eine bessere Regulierung der in der EU ansässigen Unternehmen ein, um Menschen und Umwelt zu schützen. Deutsches Mitglied der ECCJ ist das CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung.

www.corporatejustice.org



Im CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung sind 47 deutsche Menschenrechtsorganisationen, Gewerkschaften, kirchliche und entwicklungspolitische Organisationen, Verbraucher- und Umweltverbände zusammengeschlossen. Das CorA-Netzwerk setzt sich für verbindliche Instrumente ein, mit denen transnationale Unternehmen verpflichtet werden, die Menschenrechte sowie international anerkannte soziale und ökologische Normen und Standards zu respektieren. CorA ist Mitglied im europäischen Netzwerk ECCJ.

www.cora-netz.de



Germanwatch ist eine gemeinnützige und unabhängige Umwelt- und Entwicklungsorganisation. Germanwatch engagiert sich für globale Gerechtigkeit und den Erhalt der Lebensgrundlagen und konzentriert sich dabei auf die Politik und Wirtschaft des Nordens mit ihren weltweiten Auswirkungen. Germanwatch will erreichen, dass Unternehmen weltweit menschenrechtliche, soziale und ökologische Standards einhalten und dass sich Betroffene bei Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzungen erfolgreich dagegen zur Wehr setzen können. Um diese politischen Ziele zu erreichen, kooperiert Germanwatch mit vielen Nichtregierungsorganisationen und unterstützt zahlreiche Netzwerke. Germanwatch ist Gründungsmitglied des CorA-Netzwerkes und koordiniert die CorA-Aktivitäten zur ECCJ-Kampagne „Rechte für Menschen – Regeln für Unternehmen“.

www.germanwatch.org